Jes.
95 p

Zes.
95 f

Baumgartner, T.

Die

Jesuitenfrage

und die

Intervention von St. Gallen.

Die Jesuitenfrage und die Instruktion von St. Gallen.

Die

Jesuitenfrage

und die

Instruktion von St. Gallen.

Von

Jakob Baumgartner,

Alt-Landammann.

Rorschach, 1847.

Magazin für Literatur.

(Wilhelm Koch.)

424. t.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

I.

Der Wegweiser.

Vor nicht langer Zeit war das große Schlag- und Parteiwort „Jesuit“ allmächtig. Bald mußte es einem andern weichen, und die Männer der revolutionären Bewegung freuten sich ihrer neuen Erfindung des „Sonderbundes.“ „Sonderbündler“ zu sein, galt von nun an, wenn es glimpflich ging, als gleichbedeutend mit der Bezeichnung „Vaterlandsfeind,“ oder mit jener eines „Landesverräthers,“ wenn es sich fügte lauter zu pochen. „Sonderbündler“ schlechtweg oder „Sonderbündler und Jesuiten“ zusammen genommen: mit diesen Zauberworten regte man an und bewegte man die Menge. Dem Volke wird in unserer Schweiz sehr viel und dick geschmeichelt, ja mehr als mit seinem Wohle verträglich ist; aber darin, daß man ein Volk mit bloßen Parteinamen regieren, hin- und herschieben, und zur folgsamen Maschine machen kann, ohne daß es ihm beifiele, Diejenigen, welche die Aufregung hervorrufen, sie unterhalten und großziehen, zur Rechenschaft über ihre Gründe zu ziehen, diese Gründe zu prüfen, dann auch die Gegengründe anzuhören und endlich, nach reifer Erwägung des für und wider Angebrachten, selbstständig zu entscheiden: darin liegt keine Schmeichelei für ein Volk, sondern das sichere Kennzeichen, daß man es nur als Mittel zur Befriedigung ehrgeiziger Plane braucht und mißbraucht, übrigens mit dem Vorbehalt, dem also mißbrauchten Volk sobald wieder den Rücken zu kehren, als es zu einiger Besinnung und Selbstständigkeit gelangt. Daß vollends die eine der in der Schweiz kämpfenden Meinungen sich kaum mehr soll vernehmen lassen dürfen; daß die Männer der Revolutionspartei Presse, Rednerbühnen und Staatssessel

allein in Beschlag zu nehmen suchen, und es allernächst für eine Unverschämtheit ansehen, wenn man, von dem Prinzipe der freien Meinungsäußerung ausgehend, welche jene Partei vorzugsweise und nicht ohne Ungestüm gegenüber von bedächtlichen und dem lieben Alten anhängigen Obrigkeiten verlangt und durchgesetzt hat, den dermaligen Zustand der Dinge einer kritischen Prüfung unterstellt; — daß dann das Volk in diesem Terrorismus kaum Anderes erblickt, als die Blüthe einer „liberalen" Entwickelung: das zeugt weder für seine Erkenntniß, noch für seine Unbefangenheit und Leidenschaftlosigkeit. Daß man über die verfassungsmäßigen Gerichte sich erhebt, und Ehrenmänner auf eigene Faust als ehr- und wehrlos erklärt, — und daß ein großer Theil des Volkes diese traurigen Verirrungen leidenschaftlicher und übermüthiger Köpfe als gleichgültig und ganz in der Ordnung betrachtet: das zeugt endlich auch nicht von einem befriedigenden Grade hoher politischer Bildung und gesetzlichen Sinnes, ohne welche beide geistige Güter jedes republikanische Volk sich sein eigen Grab gräbt. Solche Verirrungen des Volkes kann man beklagen, beloben und entschuldigen kaum. Die Mittel, durch welche es berückt und mißbraucht wird, sind gar mannigfaltig. Häufig geschieht es durch bloße Anwendung von allgemeinen Gattungsbegriffen auf ganz verschiedene Meinungen und Richtungen.

Fassen wir die Jesuitenfrage in's Auge, so ist notorisch, daß mit dem Kern- und Schlagwort: „er ist ein Jesuit," „ein Jesuitenfreund," „er huldigt dem Jesuitismus," allerlei Ostrazismus getrieben worden. Die Erfinder und Spender dieser Bezeichnung machten es sich im allgemeinen Verkehr ungemein leicht, und kümmerten sich sehr wenig darum, ob diese Bezeichnung auf die politischen Ansichten eines Mannes wirklich passe oder nicht, ob sie und der darin enthaltene Vorwurf mit Rücksicht auf die betroffene Individualität irgend eine Wahrheit enthalte oder nicht; war nur der Zweck erreicht: gegen dieselbe

Mißtrauen und Haß zu erregen. Diejenige Partei, in deren Sinn gegenwärtige Blätter nicht geschrieben sind, mag sich selbst fragen, ob sie es besser getrieben habe als eben gesagt worden, oder ob nicht vielmehr ihre freilich nur augenblicklichen und keineswegs dauerhaften Siege wesentlich durch jenes sehr unlöbliche, ja unmoralische Mittel errungen worden seien, welches die Wortführer dieser Partei selbst in ihrem üblichen Gaunerzeitungsjargon „jesuitisch" nennen würden, wenn sich Andere desselben bedienen wollten oder bedient hätten. Es entsteht indeß die sehr ernsthafte, weil ganz faktische Frage, wer als „Jesuit" oder „Jesuitenfreund," wir sagen nicht, ausgeschrieen und geschmäht zu werden verdiene, wohl aber als solcher bezeichnet werden möge.

Die Schweizer haben sich aus Anlaß der Jesuitenfrage schon seit Jahrzehenden in verschiedene Klassen ausgeschieden gehabt. Zunächst nennen wir Diejenigen, welche aus ganz reinen Motiven, in der vollen und gläubigen Ueberzeugung: es verdiene der Orden Rücksicht, Beachtung und Aufnahme in ihrem Kantonsgebiet, sei es zur Erhaltung und Hebung religiöser und kirchlicher Gesinnung, sei es zur Bethätigung im Fache des Erziehungs- und Unterrichtswesens, Schritte für die Aufnahme des Ordens und seine Förderung gethan haben. Man wird uns nicht bestreiten, daß es solcher Männer, welche ganz im guten Glauben handelten, eine gewisse Anzahl in verschiedenen Kantonen gegeben hat und noch gibt. Ihnen sind beizurechnen Solche, welche aus anderen, immerhin keineswegs unehrenhaften, Beweggründen ebenfalls die Berufung betrieben oder solche so oder anders beifällig unterstützten; wir rechnen hiezu etwa Jene, welche in der förmlichen Aufnahme der Jesuiten einen mehreren äußern Flor der ihnen zu übergebenden Lehranstalten, und mit ihm für Stadt und Land, wo der vermehrte Verkehr sich geltend machen werde, mancherlei ökonomische Vortheile erwarteten. Solcherlei Gönner der Jesuiten mag es

z. B. in Freiburg neben Jenen geben, welche vorzugsweise um ihres Erziehungssystems sie förderten. Es geschieht nun kein Unrecht, wenn alle Jene, welche aus diesen oder andern Gründen zur Berufung der Jesuiten mittel- oder unmittelbar die Hand geboten haben, als „Jesuitenfreunde" verzeichnet werden. Mag man sie beloben oder tadeln: sie werden sich, wie die Liebhaber und Freunde von anderen gelehrten oder religiösen Körperschaften, den Tadel gefallen lassen, wie züsehen müssen, ob sie das Lob für die Gönnerschaft auch wirklich verdienen, oder solches Andern zukomme. Wir finden solcher „Jesuitenfreunde" unwidersprechbar im Wallis, wo der Orden zuerst Aufnahme fand, dann in Freiburg, ferner in Schwyz und endlich in Luzern. Man könnte noch dazu rechnen die Männer in andern Kantonen, welche allenfalls diese Berufung der Jesuiten ausdrücklich als ein glückliches Ereigniß gepriesen hätten oder zu ähnlicher Berufung in ihren eigenen Kantonen bereit wären. Wir haben gewichtigen Grund zu glauben, daß solche nichts weniger als zahlreich sind; in den reformirten Kantonen wird man sie nicht finden; — in den protestantischen Bevölkerungen der gemischten Kantone namentlich auch nicht; in der katholischen Bevölkerung der letzten, so wie in den ganz katholischen Kantonen, welche dermalen keine Jesuiten bei sich haben, sind weit mehr Stimmen gegen die Berufung der Jesuiten überhaupt laut geworden, als umgekehrt. Ja in keinem ist solche Berufung je in Antrag gebracht worden, wenn wir die vier ausnehmen, bei welchen wirklich Jesuiten-Institute dermal bestehen.

Neben der Klasse Derjenigen, welche in oder außer den genannten vier Kantonen der Jesuitenberufung als solche mit mehr oder weniger Thätigkeit zu Gevatter gestanden sind oder solche überhaupt ihren politischen, kirchlichen und religiösen Ueberzeugungen zusagend finden, gibt es eine zweite, und zwar unter den katholischen K o n s e r v a t i v e n, welche sich geradezu als Gegner dieser Berufung bewiesen haben, Männer, die ihre ganze

politische Existenz auf das Spiel setzten, indem sie in Rede und Schrift gegen die Aufnahme stimmten. Ein frappantes Beispiel dieser Art ist in der ausgezeichneten Persönlichkeit des Herrn Staatsschreibers Bernhard Meyer von Luzern zu finden. Konnte er wissen, wie weit etwa die Partei der wirklichen Jesuitengönner, der Herren Leu, Kaufmann und Anderer, gegenüber solchen Männern gehen werde, welche mit ihrem ganzen, jedenfalls sehr schweren, Gewicht sich gegen die Berufung erhoben hatten? Wer bürgte ihm dafür, daß alle seine Verdienste um die konservativen Interessen noch Anerkennung finden werden, wenn er dem Lieblingsplan einer keineswegs unmächtigen Partei in Luzern mit so entschiedener Offenheit entgegentrete? Und wir fragen, ob nicht Meyer und Andere, wenn nicht außerordentliche Ereignisse, insbesondere die Freischaareneinfälle, alle Konservativen in Luzern in eine kompakte Masse vereint hätten, am Ende das Opfer ihrer ursprünglichen Opposition, wie überhaupt ihrer von der Politik der Jesuitenpartei in nicht unwesentlichen Punkten sehr abweichenden Haltung hätten werden müssen? — Es ist leichte Arbeit, Männer dieser Klasse als „Jesuiten" und „Jesuitenfreunde" auszuposaunen. Wie weit Solches der Wahrheit entspreche, darüber stellt die Schaar der Wortführer auf radikaler Seite keine Untersuchung an.

Wir haben es bisher wesentlich mit den Männern zu thun gehabt, die in jenen Kantonen wirkten, wo mit oder ohne Aufsehen eine wirkliche Jesuitenberufung zur Sprache kam, und wovon die einen für, die andern wider sie sich ausgesprochen haben, letztere ohne jedoch gegen die gesetzliche Mehrheit die Fahne des Aufruhrs aufzupflanzen. Man hat sie in einen Tiegel geworfen!

Uebergehen wir nun zu einer dritten Klasse, — zu den zahlreichen katholischen Konservativen in den vielen Kantonen, wo eine Jesuitenberufung auch in den leisesten Zügen nicht zur Sprache gekommen ist, ja wo sie, verschiedener Verhältnisse

wegen, gar nicht gedenkbar ist. Haben diese Konservativen sich den Jesuiten günstig erklärt, sich als ihre Freunde bewährt, oder auch nur die mindesten Zeichen von sich gegeben, daß sie so etwas „Jesuitenfreundliches“ in ihrem Busen tragen? Wir fragen, wie, wann, wo? Sie hatten in der That so wenig hiezu Gelegenheit oder Veranlassung, als sich über die Führung eines Krieges gegen China auszusprechen, den Niemand in Anregung gebracht hat. Mit je mehr Erstaunen der Akt der Aufnahme zu Luzern vernommen wurde, als in einem Kanton, der nicht viele Jahre früher in ernsten Zerwürfnissen zum päpstlichen Stuhle gestanden und auch im abgewichenen Jahrhundert einzelne Fehden mit demselben bestanden hatte, — um so weniger fiel es anderswo irgend einem Katholiken bei, ähnliche Anträge zu machen, wie sie in Luzern durch den sel. Leu und seine Freunde gemacht worden waren. Wo die Anregungen fehlten, da war auch kein Anlaß zur Entgegnung. Bloß zum Ueberfluß haben Einzelne in Zeitungen und Großrathsreden bei Gelegenheit sich überhaupt gegen eine Berufung oder gegen eine weitere Verbreitung des Ordens ausgesprochen, sei es nun aus wirklicher Abneigung gegen denselben, oder um die waltenden Besorgnisse nicht zu mehren, oder endlich um in keiner Weise der Konnivenz zu seinen Gunsten bezüchtiget zu werden. Und doch hat man erlebt, hat man tagtäglich schwarz auf weiß, auf hundert Nummern der radikalen Presse zu lesen gehabt, es seien jene Männer Alle „Jesuiten“ und „Jesuitenfreunde.“ Sie wurden in die radikale Acht erklärt und der öffentlichen „Verachtung“ preisgegeben, wenn man überhaupt eine „Verachtung“ in Anschlag zu bringen hat, die keine andere Quelle als jene für sich aufweisen kann, aus der die Lüge und die Verdrehung fließen. Worin besteht denn die Verschuldung dieser Männer? Offenbar nicht darin, daß sie für eine Jesuitenberufung gestimmt haben. Denn es ist solches nicht geschehen. Sie haben eine Frage des eidgenössischen Staatsrechtes anders entschieden, als andere Schweizer in ihren

und den übrigen Kantonen. Diese Frage war und ist einfach diese:

Hat ein schweizerischer Kanton, in seinem Verhältniß zu anderen und zum Bunde, das Recht, wenn er es seinen Wünschen und Interessen förderlich erachtet, Männer aus dem Jesuitenorden bei sich aufzunehmen und ihnen allenfalls geistliche oder andere Erziehungsinstitute zu übergeben? Oder: steht den übrigen Kantonen oder steht dem Bunde, d. h. der Tagsatzung in ihrer Zwölfstimmenmehrheit, das Recht zu, solche Befugniß abzusprechen? Ferner:

Ist ein Beschluß der Tagsatzung, welcher einem einzelnen Kanton solche Befugniß absprechen, oder ihn oder mehrere vollends verpflichten würde, aufgenommene Jesuiten aus ihrem Gebiete hinwegzuweisen, Angesichts des Bundesvertrages vom 7. August 1815 zuläßig oder nicht?

Von Wünschen ist hier nicht die Rede, und eben so wenig von Empfehlungeu. Wer sich dazu gedrungen fühlt, der mag sie frei von sich geben. Dem Angesprochenen steht hinwieder die Befugniß zu, mehr oder weniger einläßlich, oder gar nicht die vernommenen Wünsche zu erwiedern.

Es handelt sich um das Recht der Einen, und um das vermeintliche oder behauptete Recht des Andern oder des Bundes? Wenn sich eine Partei der Schweiz, selbst ohne alle Ueberlegung, in wildem, ungezügeltem Treiben, die Befugniß vindizirte, in dieser Sache Machtgebote zu erlassen, die sehr wahrscheinlich in keiner andern Weise ihre Vollstreckung erhalten können, als dadurch, daß man die betroffenen vier Kantone mit einem ungerechten Krieg überzieht, so steht andern Schweizern wohl auch noch die Freiheit zu, eine solche Befugniß rechtlich gerade zu verneinen und ihre Stimme mit unbeugsamer und ungebeugter Männerkraft dahin abzugeben, daß das, was

rechtlich unerlaubt ist, auch thatsächlich nicht geschehe, nicht ausgeführt werde.

Das und nichts Anderes haben alle Jene gethan, die, unbetheiligt bei irgend einer Jesuitenberufung, gegen die Anträge auf eine Schlußfassung gestimmt haben, welche zum Zwecke hat, die Jesuiten aus den vier Kantonen wegzuweisen.

Wenn nun im Widerspruch mit dieser allein der Wahrheit entsprechenden Darstellung die übliche Terminologie der radikalen Partei Jeden, der obige Fragen zu Ungunsten derselben entschieden hat, zum „Jesuiten" und „Jesuitenfreunde" umgestaltet, um ihn durch solche Bezeichnung mit der Anschauungsweise der leicht entzündlichen Volksmasse in Zerwürfniß zu bringen, ihm verdiente Popularität zu rauben, vor Allem aber ihn bei der protestantischen Bevölkerung als ihren Gegner oder Verräther zu verdächtigen, so ist dieß ein Verfahren, welches jene Partei nie und vor Niemanden wird rechtfertigen können. Es ist gewissenloses Lügenwerk, das handgreiflich beweiset, wie der nämlichen Partei kein Mittel, auch ein solches nicht, welches der Moral und der Ehrenhaftigkeit Hohn spricht, zu schlecht ist, wenn es im Kampfe nur zum ersehnten Ziele führt, dem gefürchteten Gegner eine Schlappe zu versetzen. Solches Lügenwerk ist jener Partei täglich Thun; sie hat dasselbe in Anwendung gesetzt nicht nur gegen Katholiken, sondern auch gegen Protestanten. Wie Jene verdächtiget wurden, einer „finstern Propaganda„ anzugehören, den Satan der Zwietracht in das Innerste des Vaterlandes herein beschwören zu wollen, mittelalterliche Zeiten herbei zu führen, schlechten Prinzipien zu huldigen (weil ja auch die Jesuiten der Auswurf der Menschheit seien), so wurden jene (die Protestanten), als ihrer Konfession Abtrünnige, als Verräther am Protestantismus, dem stets in Bereitschaft stehenden Unwillen und „Kreuzige" der leicht verführbaren Volksmasse preisgegeben, — obwohl Alle, oder weitaus die Meisten dieser Konservativen katholischer und protestantischer Seite, wenn nicht vollends Geg-

ner des Jesuitenordens sind, so doch zum Mindesten kaum eine einzige Handlung in ihrem Leben begangen haben, die vermuthen ließe, daß sie irgendwie zu den „Freunden" des Ordens gehören. Als Beweise dieser durch und durch unredlichen Polemik führen wir an etliche Dutzend der zahlreich ins Volk hinausgeworfenen Zeitungen radikaler Farbe. Wir haben derlei Verfahren unredlich und gewissenlos genannt und halten diese Ausdrücke gegenüber der meist rohen Sprache, wie sie jene Blätter führen, noch für sehr gelinde. Um nicht immer von „Jesuiten" zu sprechen, wollen wir ein Beispiel aus dem Judenthum hernehmen. Gesetzt ein Kanton der Eidgenossenschaft, hingerissen durch jenen sprudelnden Philanthropismus, der so oft schon für Weisheit gegolten hat, nimmt in einer frohmüthigen Stunde seines Großen Rathes den Grundsatz der gänzlichen Judenemanzipation in die Gesetzgebung auf, — d. h. die schon bei ihm weilenden Juden, so wie alle jene, welche die Lust anwandelt, sich auf seinem Gebiet anzusiedeln, erhalten volle staatsbürgerliche Rechte, so daß nachgerade in Aussicht steht, es werde irgend ein „liberaler" Israelit den Bürgermeister- oder Schultheißenstuhl jenes Kantons einnehmen oder vollends als sein Standesgesandter an der Tagsatzung erscheinen; — gesetzt ferner: die sehr prosaische Ansicht der Judengegner in andern Kantonen fange Feuer ob jener fatalen Botschaft und irgend ein übermüthiger Sprudelkopf werfe den Antrag in seinen Großen Rath: es seien sofort sämmtliche Juden aus der Eidgenossenschaft auszuweisen, zumal in einem vorörtlichen Kanton können sie nicht geduldet werden, — es sei darüberhin keinem Kanton ferner gestattet, sie bei sich aufzunehmen, (versteht sich, daß unser Redner die Gemeingefährlichkeit der Juden recht saftig dargestellt, ihre unglückliche Rückwirkung auf die Verkehrsverhältnisse, das Einbrechen eines althergebrachten schweizerischen Toleranzgrundsatzes, der nur die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche einerseits und jene der evangelischen Kirche andrerseits als fähig für Ausübung der

staatsbürgerlichen Rechte in der Schweiz kennt und nennt, mit den lebhaftesten Farben geschildert haben wird); — — gesetzt im Fernern: Diese Judengegner finden einen ansehnlichen Anhang bei Solchen, die der Regierung desjenigen Kantons, welcher den Juden staatsbürgerliche Ebenbürtigkeit eingeräumt hat, von Herzen gram sind, ja sich gern selbst auf die Regentenstühle des nämlichen Kantons zu setzen wünschten, — und es entstehe daraus eine allgemeine innere Gährung im Lande der Eidgenossen und ein vielseitiger Ruf: **„Fort mit den Juden, Hepp, Hepp!** u. s. w.;" — — gesetzt endlich, auf solches Geschrei ermanne sich der Kanton, der die Judenemanzipation ausgesprochen, und rufe den Andern ein ernstes Halt zu, bedeutend: „mögen Euch die Juden gefallen oder nicht, wir in unserm Kanton wollen nun einmal dem althergebrachten Vorurtheil gegen die unglücklichen Juden den Abschied geben und sie gleich Christen behandeln; — wollt Ihr ein Gleiches nicht thun und die Juden ferner höchstens als Schacherer auf den Jahrmärkten dulden, statt sie die Vortheile der Civilisation in vollem Maße genießen zu lassen, — ei, so bleibt Euch das frei gestellt, aber in unserm Hause, im Kanton X, sind wir Herren und Meister, und Niemand hat uns einzureden, ob die Juden in unserm eigenen Staate viel oder wenig oder gar keine Rechte genießen sollen: — wäre nun in einem solchen Fall nicht jedes vernünftige Wesen in allen Kantonen in der vollesten Befugniß, frei zu untersuchen, ob der eben berührte „Judenkanton" in seinem vollen guten Rechte stehe, die Juden nach Herzenslust zu emanzipiren? Wenn nun dann aber Diese und Jene in dritten Kantonen, nach ruhiger Prüfung der staatsrechtlichen Frage, pflichtgemäß zum Ausspruche gelangen: „es könne nach Maßgabe des Bundesvertrages keinem Kanton das Recht verwehrt werden, auch Nicht-Christen in sein volles Staatsbürgerrecht aufzunehmen," verdienen denn diese bei der Sache übrigens ganz unbetheiligten Eidgenossen die Bezeichnung als „Juden" und „Judenfreunde",

gleichviel, wenn auch mit der höchsten Wahrscheinlichkeit vorläge, daß wenn in ihrem eigenen Kanton der Antrag auf Emanzipation der Juden gemacht würde, die nämlichen Männer, welche den anderen Kanton für sich als zu solcher berechtigt erklärten, mit der vollsten Entschiedenheit gegen diesen in mehreren Beziehungen allerdings nicht unbedenklichen „Fortschritt" in ihrem Kanton stimmen würden?

Nein! Es wäre solch ein Verfahren höchst lügenhaft, der Wahrheit offen Hohn sprechend, darum auch höchst verwerflich.

Die Anwendung des Beispiels auf den Jesuitenfall macht sich so leicht, daß wir sie dem Leser selbst überlassen.

Wenn Andere demnach und wir mit ihnen dafür stimmen, daß Luzern oder auch andere einzelne Kantone, gemäß des Bundesvertrages, nicht verhindert werden dürfen, Jesuiten bei sich aufzunehmen und ihnen öffentliche Erziehungsanstalten oder die Seelsorge zu übertragen, so verwahren wir uns gleichwohl gegen die Bezeichnung als „Jesuiten" und „Jesuitenfreunde." Soll uns dieselbe beim Volk in Mißkredit bringen, liegt darin etwas Anrüchiges oder noch Schlimmeres, so bedanken wir uns dafür! man hat kein Recht, uns in dieser unredlichen, und, wir wiederholen es, lügenhaften, gewissenlosen Weise zu beklecksen. Wäre man aber gesonnen, uns mit jenem Titel eine Ehre zu erweisen, so müssen wir sie in aller Bescheidenheit ablehnen; wir und Alle, die in jener Weise gedacht und gehandelt haben, verdienen sie nicht. Unser Verdienst um den Jesuitenorden ist höchst gering, ja gleich Null.

Wir glauben nun Denjenigen, welche in diesen oder in ähnlichen Dingen noch einiger Erbauung bedürftig sind, den Weg gebührend gewiesen zu haben. Sollte aber der Eine oder der Andere meinen, der unrichtige Weg führe gleichwohl zum Ziel, wenn man allenfalls den Wegweiser hochmüthig verachte, so mag er nur über sich selbst klagen, wenn er sich später der Mühe des Umkehrens nicht überheben kann.

II.

Andere Unterscheidungen.

Der Titel unseres Schriftchens ruft dem sogenannten „Sonderbunde" nicht. Gleichwohl führt uns der Ideengang auf diese politische Erscheinung.

Nachdem die „Jesuiten" größeren Theiles verbraucht waren, kam der „Sonderbund" zur Ehre einer glücklichen Parteibezeichnung. Hier nun begegnen wir einer ganz possirlichen List, deren sich die Redner und Schreiber der radikalen Partei bedienen. Gar Viele unter den zur Zeit nicht mit den Konservativen stimmenden Schweizern haben einen unüberwindlichen Horror vor den Jesuiten. Sollen ihnen dagegen auch wegen des „Sonderbundes" die Haare zu Berg steigen, so ist die ganze Kopfbedeckung ungehorsam. Sie rührt sich nicht. Andere hinwieder finden die Existenz und den Frieden der Schweiz wesentlich gefährdet durch die besondere Vereinbarung der Sieben Stände zur bewaffneten Vertheidigung gegen ungerechte Gewalt ab Seite einzelner Bundesglieder oder ihrer Angehörigen, oder auch ab Seite der Tagsatzung selbst. Die Jesuitenfrage dagegen halten sie für untergeordnet, zumal der schönste materielle Sieg die Dinge nicht wesentlich ändern würde, indem der Einfluß der Jesuiten ein so wunderbarer ist, daß er vielleicht gerade da am Wirksamsten sich äußert, von wo man ihn für alle Ewigkeit ausgetrieben zu haben wähnt. Damit nun aber nicht das Schwanken der Einen in der Sonderbundsfrage, das bedächtliche Wehren der Andern in der Jesuitensache der Allgewalt der radikalen Partei nachtheilig werde, fassen ihre Organe die beiden Todsünden in eine zusammen und werfen diese eine, nun vollends unverzeihlich

gewordene, Jedem an den Kopf, der nicht in den allgemeinen Kriegslärm mit einstimmt.

Wir erlauben uns indessen einige Unterscheidungen, und zwar eine sehr wichtige bezüglich der Jesuitensache einerseits und der Sonderbundsfrage andrerseits.

Der Bundesvertrag vom 7. August 1815 sagt in seinem §. 6: „Es sollen unter den einzelnen Kantonen keine, dem allgemeinen Bund oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige, Verbindungen geschlossen werden."

Es folgt hieraus, daß den Großen Räthen und der Tagsatzung das Recht keineswegs abgesprochen werden kann, wenn zwei oder mehrere Kantone unter sich besondere Verabredungen, namentlich staatsrechtlichen Inhaltes, schließen, sich solche vorlegen zu lassen, den Inhalt zu prüfen und über dessen Zulässigkeit zu entscheiden. Formell läßt sich demnach gegen die diesfallsigen Verhandlungen der Tagsatzung (wir sprechen hier nicht von den Abschlüssen) nichts einwenden. Die Verhandlung hat aber die unausweichliche Folge, daß wenn den betreffenden Kantonen eine Verletzung des §. 6 des Bundesvertrages beschlußweise vorgeworfen wird, solche den Gegenbeweis zu führen suchen, daß sich die lieben Miteidgenossen in der Auffassung ihrer Uebereinkunft geirrt haben. Wir überlassen unparteiischen Lesern zu beurtheilen, wie weit den Sieben Ständen solche Beweisführung gelungen. Sie haben vor sich: a) Das Schreiben des Standes Luzern an den eidgenössischen Vorort Zürich vom 8. Juli 1846; b) das Votum seiner Gesandtschaft, abgelegt in der Sitzung der Tagsatzung vom 31. August gleichen Jahres; c) derselben Votum, vorgetragen in der Sitzung der Tagsatzung vom 19. Juli 1847. Neben diesen Aktenstücken verdienen alle Beachtung die Schrift von Oberrichter Georg Joseph Bossard: „Der Kampf zwischen Radikalismus und Sonderbund. Luzern, 1847;" und die neuere Schrift von Herrn Karl von Haller, von Solothurn,

betitelt: „Die zwei eidgenössischen Streitfragen, eine staatsrechtliche Erörterung. Solothurn, 1847."

Wesentlich anders als hinsichtlich des Sonderbundes verhält es sich staatsrechtlich mit der Jesuitenfrage. Wo ist der Bundesartikel zu finden, welcher der Tagsatzung irgend eine Kompetenz einräumt in Sachen der Kirche und Schule?

Im Zeughause der erbärmlichsten Sophistik, die noch je in der Schweiz die Rathssessel zu besteigen gewagt hat.

Wenn nun die radikale Rednerei, vom Augenblick an, als sie sah, daß das Jesuitengespenst schon sehr in den Hintergrund getreten sei, daß mit diesem die Gemüther nicht mehr nach Wunsch und Nothdurft in Gährung gesetzt werden können, den „Sonderbund" zu Hülfe nahm; wenn sie im Weitern jedes ihr nicht günstige Urtheil als eine völlige Sinnesverwandtschaft in beiden Beziehungen mit Jenen, welche, sei es in der Jesuiten-, sei es in der Sonderbundssache, wesentlich die Hand am Pfluge gehabt haben, geltend macht und kurzweg mit „Sonderbündlern" und „Jesuiten," meist in höchst verächtlichem Tone, um sich wirft, so hat sie abermals nur wieder die ganze Blöße ihrer Stellung kund gegeben, die ihr nie erlaubt, dem Gegner Schritt für Schritt in seinen Gründen zu folgen, sondern sie stets verdammt, ihre Zuflucht zu hohlen Deklamationen zu nehmen. Versucht die Partei aber auch noch sich in Ausmittlung von Gründen, so bewegt sie sich taumelnd in Trugschlüssen und bringt wenig Anderes heraus, als: der Sonderbund gefährdet die Rechte der Mehrheit, wo aber eine Mehrheit keine Achtung findet und die Minderheit nach Behagen Protest einlegen kann, da ist Anarchie; die Anarchie aber führt den Untergang der Eidgenossenschaft herbei.

Daß bis zur Stunde von einem der sieben Kantone auch nur eine einzige materielle Bundespflicht nicht erfüllt worden sei, dafür ist man den Ausweis noch immer schuldig geblieben.

Doch, wie wir das Konferenzprotokoll der Sieben Stände

keineswegs zum Gegenstand unserer Untersuchungen zu machen gedachten, so werden wir eben so wenig dessen Vertheidigung übernehmen. Wir überlassen diese Sorge den Magistraten und Publizisten der Sieben Kantone selbst und der natürlichen Entwickelung der Dinge. Wir beabsichtigten einzig auf die wesentliche Verschiedenheit der beiden Staatsfragen aufmerksam zu machen, damit man keineswegs aus der Entscheidung über die eine nach Belieben Schlußfolgerungen auf die rechtliche Beschaffenheit der andern ziehe.

Die Partei der Radikalen, stets bei der Hand, eine in hoher Unparteilichkeit gegebene Aeußerung als ein wichtiges Zugeständniß für sich auszubeuten, wird sich nun wohl etwas zu gut thun darauf, daß wir selbst zugegeben haben, es bestehe ein die Sonderverträge unter den Kantonen beschlagender Bundesartikel, während ein solcher, der auf die Jesuitenfrage sich anwenden ließe, nicht vorhanden sei. Wir lassen uns unbedingt bei jener Aeußerung behaften, da wir keinen einzigen Grund hatten, unsere politischen Ansichten hinter Unwahrheiten und Verdrehungen in Sicherheit zu bringen oder mittelst Verhüllung vor Augen liegender Thatsachen zu verschanzen. Eine andere Frage ist dann aber, wie sich der Sturm gegen den Sonderbund Angesichts einer Reihe schlagender Thatsachen verhalte. Wir führen von diesen nicht etwa die ununterbrochene Blokade der sieben Stände ab Seite der radikalen Mehrheit an und den Umstand, daß dieselben seit drei Jahren sich zu einem permanenten Kriegszustand gegenüber der nämlichen Mehrheit gezwungen sehen, sondern das ganz andere Faktum, welches die schwatzhafte Sophistik jener Mehrheit zur Zeit so selten wie möglich vernehmen läßt: daß sie seit drei Jahren sich mit dem Zustandebringen von Beschlüssen befaßt, mittelst welcher aus vier von den sieben Kantonen die dort weilenden Jesuiten als Geächtete ausgewiesen werden sollen. Dieser beabsichtigte Beschluß versündiget sich gegen den Bund in doppelter Beziehung: 1)

Daß er jenen Ständen, in wie weit sie als katholische Kantone bestehen, das Recht benimmt, ihre Lehrer und Priester nach eigenem Gutfinden auszuwählen; 2) daß er schon durch diese einzige Verletzung ihr Souveränetätsrecht, ihre Selbstständigkeit, ohne deren feierliche oder als einverstanden erachtete Garantie sie gar nie in den Bund der XXII eingetreten wären oder noch eintreten würden, mit Füßen tritt. Haben die Sieben Stände einen solchen Beschluß während einiger Zeit nicht geradezu als imminent ansehen müßen, so lag doch die Besorgniß ganz nahe, daß die radikale Partei nicht rasten werde, bis sie ihn zu Stande gebracht. Sie bereiteten sich daher vor auf einen Fall von Nothwehr, und wäre nun selbst eine Sonderverabredung, wie jene der Sieben Kantone, formell nach §. 6 des Bundesvertrages unzuläßig, so fällt jede materielle Berechtigung zur Klage für Diejenigen hinweg, welche den Gegner durch ihre eigene Bundesverletzung zur Nothwehr nicht blos muthwillig provoziren, sondern frevelhaft zwingen. Wenn von zwei Kontrahenten der Bedrohte sich nicht fügt, bis nicht der Angreifer von seinen eigenen rechtswidrigen Bedrohungen abgeht, so kann Letzterer von verletztem Recht in Bezug auf seine Subjektivität nicht mehr sprechen. Er hat es verwirkt. Gibt er doch nicht nach, so entscheidet die Gewalt, und diese führt in den Kriegszustand, in welchem die rechtlichen Erörterungen von selbst stille stehen.

Diese unselige Konnexität ist es, welche die Schweiz in die jetzigen Gefahren gestürzt hat; sie aber ist es auch, welche, wie der Verfasser dieser Zeilen hofft, dem materiellen Rechte zum Siege verhelfen wird.

Der übermüthigen Mehrheit müssen wir den Willen lassen, ihre Rechtsverletzungen gegen die Bedrohten fortzusetzen; der bedrohten Minderheit aber kann ein Unbefangener die volle Befugniß nicht bestreiten, sich um ihre Existenz gegen bundesbrüchige Eidgenossen zu schlagen.

zu schlagen! Trauriges Loos, während sie Schutz und Freundschaft anzusprechen hätte. Doch scheint die Mehrheit der Tagsatzung den Augenblick des fürchterlichen tête-a-tête möglichst ferne halten zu wollen. Als Surrogat will sie zunächst die sieben selbstständigen Kantone entwaffnen. Gelegentlich mögen dann gegen die Wehrlosen die Aufrührer von Luzern, Freiburg und andern Orten wieder aufbrechen, und anläßlich geben Repräsentanten und Hülfsbataillone der gesetzlichen Ordnung in jenen Kantonen den Judaskuß. Protegirte provisorische Regierungen endlich bahnen, treulos am Rechte ihrer Völker, den Weg zur Radikalisirung der katholischen Schweiz!

III.

Die Jesuitenfrage an sich.

Herr Karl von Haller hat hierüber so gut geschrieben, daß wir eine längere Stelle seines Schriftchens diesen Bogen beifügen.*) Es können rechtliche Erörterungen von so großem Gewicht nie zu viele Verbreitung erhalten. Indeß werden wir neben ihm uns ganz unabhängig auf diesem Feld ergehen.

Wir müssen uns zunächst die Frage stellen: ob die Katholiken der Schweiz den Protestanten in Verbindung mit Denen, welche sich ihnen in auffallender Gefügigkeit assimiliren, Red' und Bescheid über den Werth oder Unwerth des Jesuitenordens zu geben schuldig seien? Wenn der Verfasser dieser Zeilen im Schooße der Tagsatzung den Gesandten dieses oder jenes Kantons längere Lobreden, Entschuldigungen und Rechtfertigungen zu Gunsten jenes Ordens vortragen hörte, oder wenn Aehnliches

*) Siehe solche am Schluß.

im Großrathssaale des Kantons St. Gallen sich zutrug: so ergriff ihn jeweilen ein gewisser Unwille über solche Gutmüthigkeit und Bereitwilligkeit der Katholiken, über die Leichtfertigkeit und Gefälligkeit, mit welcher man den rechtlichen Boden verließ, und sich auf dem der theologischen Literatur und Polemik in's Breite legte. Damit ging man zu weit. Anderes ist, das Recht eines Dritten verletzen, Anderes, bloß sein eigen Recht zu behaupten. Wir sind weit entfernt, uns des Erstern schuldig machen zu wollen, und nehmen auch Niemanden in Schutz, der es thut.

Der Verfasser nimmt die sogenannte Reformation nicht bloß als historisches, sondern auch als ein durch Verträge garantirtes Faktum an. Indem (wir reden hier von der Schweiz) die protestantische Bevölkerung das Recht zu ihrem Neuglauben sich errang, die katholische hinwieder gegen den nicht ohne arge Gewaltthaten um sich greifenden Protestantismus sich behauptete, und verträgliche Verhältnisse mit dem jugendlichen Gegner einging, blieb auch dem Katholizismus eine nicht zu bestreitende rechtliche Existenz in der Schweiz, vorbehalten überall für die eine und die andere Konfession, was an kantonalen Satzungen nach dem Prinzipe ungeschwächter Souveränetät zu Recht besteht. Diese gegenseitige rechtliche Stellung will nun dadurch verrückt werden, daß zwar der Protestantismus seine individuelle Selbstständigkeit in vollstem Maße behauptet und geltend macht, auf seinem Gebiet und in seinem Innern, wir möchten sagen, in seinem Hause, ganz nach Gutfinden sich einrichtet, heute streng, morgen lax, heute fromm, morgen lichtfreundlich, heute orthodox, morgen erz-„vernünftig" sich geberdet und umthut, in keinem Fall aber ein Jota von dem sich wegdemonstriren läßt, was ihm als Pensum einer nie aufgegebenen Protestation gegen Bestand und Wirken der katholischen Kirche obzuliegen scheint. Uebereinstimmend mit dieser Richtung erscholl der allgemeine Jubel im protestantischen Heerlager, als der sogenannte Deutsch-Katholizismus toastirend und bechernd durch Deutschlands „Gauen"

zog und der katholischen Kirche, in ihrer Auffassung als einer durch den päpstlichen Primat repräsentirten Einheit, in deutschen, wie in schweizerischen Landen den Todesstoß zu versetzen die Miene sich gab. Aehnlich lauschte man seiner Zeit den Pulsschlägen der Tagesgeschichte entgegen, als ein gewaltiger Eroberer den frommen Pius VII. zu seinem Gefangenen gemacht hatte und der Katholizismus in seinen letzten Zügen zu liegen schien. Der Protestantismus bleibt im Fernern mit seiner Tendenz im Einklang, indem er die treuen, ihrer Kirche anhänglichen Katholiken als „Pfaffenknechte" und „Ultramontane" in den Augen der öffentlichen Meinung herabsetzt, sie als wenig gebildete, unselbstständige Wesen, wir wollen nicht sagen der allgemeinen Mißachtung, doch dem Mitleiden der Aufgeklärten oder aufgeklärt sich Wähnenden preisgibt, die ängstliche Sorge solcher Katholiken um die Rechte und den Bestand ihrer Kirche und annexer Institute, wenn's gut geht, belächelt, häufig aber selbst als Uebergriff verpönt, dadurch ein weit verbreitetes und unter den verschiedensten Formen sich kundgebendes Einschüchterungssystem als politische Praxis in's Leben führt und endlich in Allem und Allem sich eine soziale Ueberlegenheit und Ueberordnung arrogirt, welche tausend und tausend Gemüther der Katholiken schwer verletzt und einer kaum mehr vorhandenen Gleichheit der Bekenner beider Konfessionen gegenüber, die einen zu gebietenden erhebt, die andern zu Wesen zweiten, jedenfalls höchst subalternen Ranges degradirt. Wir sind nun weit entfernt, dem Protestantismus, der bei allen diesen Erscheinungen nur seinem inneren Triebe, der ihm innewohnenden Richtung, wir möchten sagen, seiner dem Katholizismus feindseligen Lebensaufgabe treu bleibt, Vorwürfe zu machen.*) Wir lassen ihn gewähren. Anerkennend das garantirte Recht, darüberhin aus Grundsatz

*) Wenn wir oben von einer „Lebensaufgabe" des Protestantismus sprachen, bitten wir uns nicht zu mißverstehen. Wir sehen die geistige Bekämpfung des Katholizismus als im Wesen des Pro-

einer sich unter keinen Umständen verläugnenden religiösen Toleranz huldigend, wissen wir nichts von Beschränkung religiöser Strebungen inner den in jedem einzelnen Staate gegebenen gesetzlichen Verhältnissen. Wir sind ihr Gegner.

Wie aber der Protestantismus unangefochten da und dort, wo er sich gesetzlicher Anerkennung freut, sein geistiges Wirken frei schalten und walten lassen mag, — so nimmt der Katholizismus, und zwar auch in der Schweiz, gleich freie Bewegung in Anspruch. Die Katholiken können sich's gefallen lassen, wenn man sie für Dummköpfe oder Heuchler hält; sie können schweigen, wenn ihr religiös-kirchlicher Sinn der Gegenstand bittern Spottes und Hohnes in Rede und Schrift wird, wenn Dutzende von Zeitungen, zahl- und zuchtlose Flugschriften sie als blinde Fanatiker verschreien; sie können schweigen, wenn sie aus allen öffentlichen Aemtern und Ehrenstellen verdrängt und die Plätze zumeist von Protestanten eingenommen werden oder von Solchen,

---

testantismus, namentlich in seiner Entstehung begründet an, und in diesem Sinne erregt es nicht das mindeste Befremden, wenn derselbe sich geltend macht, gleichwie es ihrerseits auch die Kämpfer für den Katholizismus im Verhältniß zu den Protestanten thun. Daß aber nothwendig aus dieser Berechtigung zum geistigen Kampfe die Anwendung von jenen Formen und Mitteln des Kampfes hervorgehe, die wir in einigen Zügen als das Ergebniß täglicher Wahrnehmungen geschildert haben, solches werden wir weder behaupten noch zugeben. Es sind Auswüchse und Fehler der Zeit. Die Katholiken müssen sie dulden, wenn sie solche auch nicht gerne sehen. Von solchen Verirrungen und Uebertreibungen bis zu den Ein- und Uebergriffen in die Rechte der Katholiken ist eine große Entfernung und wir vermengen sie durchaus nicht mit einander. Nur gegen diese Uebergriffe, gegen materielle Rechtsverletzungen ist diese Schrift gerichtet. Daß die Protestanten in ihrem geistigen Kampf gegen den Katholizismus in der Schweiz etwas gefälligere und humanere Formen annehmen möchten, gilt bei den Katholiken höchstens als stiller, deßhalb um so weniger übermüthiger Wunsch.

die der katholischen Kirche entschieden feindlicher gegenüberstehen, als der Protestantismus, gleichwohl aber, wären des letztern Wortführer weniger befangen, als sehr zweideutige Freunde erkannt werden müßten.

Wenn dann aber in das Herz der Katholiken gegriffen, wenn ihre kirchlichen Institute geschmäht und als der Ausbund menschlichen Blödsinns, der Immoralität und einer auf dem Gipfel der Verruchtheit angekommenen Schlechtigkeit dargestellt, dem Abscheu des wenig unterichteten und ängstlichen Volkes preisgegeben, der Wuth eines sich so vielseitig kundgebenden Vandalengeistes als auserkorner Gegenstand der Vertilgung signalisirt werden: dann ist wohl auch erlaubt, sich vom Sitze der Bescheidenheit zu erheben, mit Selbstgefühl um sich zu schauen, um Diejenigen etwas schärfer in's Auge zu fassen, welche sich solcher Verletzung unantastbarer Rechte auf dem Gebiete der Religiösität, der Toleranz und der Gewissensfreiheit herausnehmen.

„Hinweg von unserm Heiligthum!"

„Das Eurige lassen wir Euch, aber auch das Unsere soll keine frevle Hand betasten!"

So ruft die Stimme der sich fühlenden Katholiken, und ihr Ruf wird Gehör finden müssen.

Man vernimmt gewöhnlich als salbungsvolle Entschuldigung: Oh! gegen den Katholizismus, gegen die reine katholische Kirche als solche haben wir nichts, nur gegen die Auswüchse, die Nebendinge, die Produkte propagandistischen Treibens u. dgl. Wir bewundern in der That die hohen Kapazitäten, die so außerordentlich feine Unterscheidungen in einer Sache zu machen wissen, die sie in Haupt- und Nebenpunkten verwerfen und perhorreszíren. Wir gestehen, daß es eine ungeheure Masse von Katholiken gibt, die diese „Nebendinge" von der „Hauptsache" keineswegs zu unterscheiden wissen, und die häufig, wenn sie sich näher von Diesem oder Jenem, im Gebiete des Kultus

z. B., unterrichten, erkennen müssen, es finde sich, was sie als unnütze, vielleicht verwerfliche Zuthat ansahen, durch Wort und Sinn vollkommen gerechtfertiget und als integrirender Theil zum Ganzen gehörig. Wenn nun aber vollends Protestanten, die zwar den rechtlichen Bestand des Katholizismus in der Schweiz nicht bestreiten können und wollen, gleichwohl vermöge ihrer geistig-religiösen Richtung (wir lassen die Nihilisten hier ganz aus der Berechnung, obwohl sie seltsam genug in positiv-religiösen Fragen mit ihrem N i h i l das große Wort zu führen versuchen) nichts unterlassen, was ihn zu diskreditiren, zu schwächen, zu verwunden, ja zur gänzlichen Verblutung zu bringen vermag, und Ingenieuren gleich die Grenze dessen aus- und abzumarchen sich anmaßen, was zum Katholizismus von Rechtswegen gehören möge, und was hinwieder als bloße Neben- und Außenwerke, als überflüßige Schnörkel oder vollends als verderbliche Auswüchse auf freien Bestand, je nach Maßgabe der Katholiken selbst, keinen Anspruch habe: so ist die gegenseitige Rechtsstellung dermaßen verrückt, daß von Seite der Katholiken die ernsteste Einwendnng erhoben werden muß. Der Protestantismus sieht, bewußt oder unbewußt, in der Institution der katholischen Kirche an sich den Tod geistiger Freiheit auf dem Gebiete des Religiösen, die Unterordnung des selbstständigen und selbstthätig sein sollenden Geistes unter die Mechanik einer weit umfassenden hierarchischen Maschine, die religiöse Sklaverei gegenüber dem Prinzipe freier Forschung und der unbeschränkten Verwirklichung ihrer Resultate. Was ist nun von jener einseitigen Unterscheidung zu halten? Sollen die Katholiken im Ernste glauben und hoffen, daß wenn einmal ihre korporativen Fonde verzehrt oder verschleudert, ihre religiösen Orden aufgelöset und deren Glieder als Geächtete in alle Welt zerstreut sein werden, dannzumal der ewige Friede an die Stelle jenes Antagonismus sich setzen, Knospen und Blüthen treiben, und die Frucht einer überschwänglichen toleranten Gesinnung hervorbringen werde?

Es gab eine nicht ferne Zeit, da mit feiner chemischer Kunst zwischen Manns- und Frauenklöstern geschieden, das Anathema nur über Erstere verhängt, für Letztere viel Salbungsvolles und anscheinend Beruhigendes gesagt und geschrieben wurde; — als einige Jahre nachher eine katholische Gemeinde in einem zu fünf Sechstheilen protestantischen Kanton die Kranken- und Armenpflege ein paar unschuldigen Ordensschwestern, deren Wirken in den ihnen angewiesenen Häusern jeglicher Christ nicht ohne innige Rührung wahrnehmen kann, übertragen werden wollte, da legte hohe Obrigkeit ihr Veto ein und die radikale Presse donnerte ihr Bravo darüber her. „Es sind Affiliirte!" Vergebens suchen wir in Buffon diese Spezies und die Erklärung über die hohen Gefahren, die daraus dem menschlichen Geschlecht erwachsen. Solche Wahrnehmungen mögen ungefähr bewähren, welche Bewandtniß es mit den berührten Unterscheidungen habe.

Die katholische Kirche hegt neben dem Bleibenden, Unumstößlichen, Unveränderlichen, auch allerdings des Beweglichen und der Umgestaltung Fähigen Manches in sich, so ihre Feste, den Ritus, ihre ganze Disziplin, die kirchlichen und religiösen Bildungs- und Erbauungsanstalten. Sind etwa diese der Veränderung und Umgestaltung zugänglichen Einrichtungen weniger ihr Eigenthum, als die immutabeln Canones, welche eine ökumenische Kirchenversammlung, im grauen Alterthum oder in neueren Zeiten drohender Schismen, mit Berufung auf höhere Inspiration dekretirt und veröffentlichet hat? Gehören sie nicht eben so gut in ihrer Gesammtheit zu ihrem Heiligthum und Eigenthum, als etwa die entfärbte und abgestandene Kirchenfahne, welche eine ärmliche Dorfschaft in ihrer Kirche oder in ihrer Umgebung zu Erhöhung kirchlicher Feier herumtragen läßt? Wer wagt es, das Stück Damast, als zum Katholizismus nicht gehörig, in Fetzen zu zerreißen und dem verblüfften Ortsvorstand vor die Füße zu werfen? Oder dürfen die Katholiken den Mitteln ihres Cultus nicht wenigstens so warme Anhänglichkeit

beweisen, als bürgerliche und bloße Rekreationsvereine ihren Abzeichen und Statuten?

Die Katholiken von St. Gallen haben das von ihrer großen Mehrheit gewünschte Bisthum erhalten; allein wer mit der innern Geschichte dieses Kantons von neuerem Datum wohl vertraut ist, der weiß auch, wie nahe ein ablehnender Beschluß gewesen, nicht im katholischen Großrathskollegium, dem allerdings frei stand, mit dem heiligen Stuhl über ein eigenes Bisthum oder nach Gutfinden über den Anschluß an ein anderes zu unterhandeln, sondern von einer zu einer Ablehnung nicht berechtigten Seite; — der weiß, welche Aufregung diesfalls bereits theils in einigen protestantischen Bezirken des Kantons selbst, theils in benachbarten Gebieten reformirter Kantone heraufbeschworen worden, und wie es von einem Fädelchen abhing, daß nicht ein eigenthümlicher Freischaarenzug sich höchst unbefugt in eine ihm fremde Sache gemischt und Störungen hervorgerufen hätte, deren Folgen nie mehr gut zu machen gewesen wären.

So geht es, wenn nicht jede Konfession frei ihre eigene Hausordnung bestellen darf, und wenn die andere sich über deren innere Einrichtungen, ihre Institute u. s. w. zum Richter aufwerfen will.

Was im Allgemeinen gilt, ist wahr in allen einzelnen Beziehungen; die Unterscheidungen führen zu einer für den Katholiken unannehmbaren Knechtschaft, zu einer Unterordnung unter protestantische Gefühle, Ansichten, Begriffe und Tendenzen, welche die Katholiken nie zu den ihrigen machen können. Den Protestanten bleibt unbenommen, nach Gutfinden Vereine und bleibende Korporationen zu gründen. Sie haben ihre reich ausgestatteten Missionsanstalten, die in aller Welt neben dem Katholizismus und häufig auch gegen ihn sich Gläubige werben. Sie mögen den Dank jedes Gebildeten verdienen und erwerben, wenn sie rohe, unwissende, heidnische Völker dem Christenthum zuwenden; — sie haben ihre Gustav-Adolphsvereine, die dem Namen

und dem Wesen des Protestantismus Geltung und Anerkennung zu verschaffen bestimmt und bemüht sind; — sie haben ihre hochkirchlichen Cröſuſſe in England, mit denen sich auch die glücklichsten Etablissemente der katholischen Kirche in Hinsicht auf den nervus rerum und daherigen Einfluß nicht zu messen vermögen; — sie haben ihre Propaganda in hundert Journalen und anderen periodischen literarischen Produkten, die einen mehr oder weniger lebhaften unausgesetzten Guerillas-Krieg gegen die katholische Kirche führen: — — auch der Protestantismus hat seine **„Jesuiten“**, auf Thronen und auf Kathedern, auf der Kanzel und im geheimen Bethause, in der heimischen Studirstube und in entfernten Zonen, — „Jesuiten“, über deren Gesinnung und Absichten die Katholiken auch ein Wort mitzusprechen hätten, falls überhaupt die eine Konfession der Richter über die intellektuellen Mittel sein könnte, welche je die andere für ihr Wirken in Anwendung zu setzen angemessen findet oder Kraft und Willen in sich fühlt.

Ruhig und unbeleidigend haben die schweizerischen Katholiken solches Jesuitenthum nah und fern, in und außer der Schweiz geduldet und werden es ferner dulden. Hier, schweizerische Protestanten, ist Euer Boden, Euer Gebiet, Euer Heiligthum!

„Hinweg von unserm Heiligthum!“

„Keine frevle Hand soll es betasten!“

So mögen, wir sind damit vollkommen einverstanden, die Protestanten den schweizerischen Katholiken zurufen, wenn sie sich leitend, befehlend und tyrannisirend in die Angelegenheiten der „evangelischen Kirchen“ in der Schweiz mengen wollen.

Die katholische Kirche hegt und pflegt sogenannte religiöse Orden; sie sind theilweise zur Unterstützung des säkularen Clerus in seinen pastoralen Funktionen bestimmt, theilweise zum Wirken im Gebiete des Erziehungswesens, vorab in dessen Beziehungen zur Kirche, theilweise zur Verbreitung der christlichen Kultur

unter den nämlichen nicht-christlichen Völkern, deren wir schon gedacht haben, einzelne wohl auch nur zur Pflege eines beschaulichen Lebens. Was man auch von all diesen Einzel-Bestimmungen denken mag, so ist doch so viel gewiß, daß in dem Begriffe befugter Selbstthätigkeit einer religiösen Genossenschaft auch das Recht einverstanden ist, solche Vereine zu stiften, zu erhalten und aufzuheben, nach den jeweiligen Satzungen der Kirche selbst, welche solche Institute hegt. Einzelne Akte der Despotie, welche in diesen oder jenen Ländern gegen dieselben zeitweise verübt worden sind, konstituiren kein Rechtssystem; am wenigsten wäre ein solches anzuerkennen, welches dem Prinzipe der Religionsfreiheit, einer Errungenschaft der neueren Zeiten, Hohn sprechen würde. Die römischen Päpste haben zeitweise neue Orden genehmigt, bestehende reformirt oder auch aufgelöset. Wenn die protestantische Welt über solche Auflösung frohlockt, so mag ihr auch überlassen werden, Jeremiaden anzuheben, wenn das Gegentheil geschieht, neue Orden gestiftet, oder aufgelöste in veränderten Zeiten restaurirt werden. Insoweit überschreitet der Protestantismus die Schwelle seines Gebietes nicht. Will er dann aber zum Richter sich aufwerfen, wenn Katholiken von päpstlicher Autorisation Gebrauch machen, einen von kirchlicher Oberbehörde sanzirten Orden bei sich aufnehmen und in ihrem Gebiete nach katholischen Statuten wirken lassen wollen, so ist er hierzu, als selbst Partei, vollkommen unbefugt. Hier hört alle Einrede auf. Umgekehrt, wie der Protestantismus so laute Einsprache erhebt, so liegt darin fast eine Mahnung, das Gegentheil von dem Verlangten zu thun. Der Protestantismus muß im gegebenen Falle Großes für sein eigenes Interesse aus der Maßregel erwarten. Seit wann aber haben die Katholiken die Pflicht, die Wege des Protestantismus zu ebnen, zu niveliren oder vollends Eisenbahnen für ihn zu errichten? Wo ist die Gegenseitigkeit? Was thut der Protestantismus für die Katholiken? Wo hebt und beseitigt er das den Katholiken Mißfällige,

das den Katholizismus Untergrabende? Was thut und kehrt er vor gegen alle vielwirkenden Elemente, welche als eben so viele geistige Feuerschlünde gegen die katholische Engelsburg aufgeprotzt sind? Wenn der Protestantismus dem Katholizismus zu Hülfe kam: so geschah es gegen seinen Willen; wirklich hat der zu laut ausgesprochene und tyrannisch hervorgetretene Antagonismus eine Menge von Sympathien für religiöse Orden geweckt, die vorher entweder gar nicht vorhanden gewesen oder ohne Regsamkeit geschlummert hatten. Und es gilt dieß im Allgemeinen, wie im Besonderen rücksichtlich des Jesuitenordens.

Wie dem übrigens auch sei, wir kehren zu unserm Rechtssatze zurück: Die Wirksamkeit und der Umfang der katholischen Institutionen kann und darf nicht von den Beschlüssen und Diktaten der Protestanten abhängen.

Gegen den Jesuitenorden sind schwere Beschuldigungen erhoben worden; die Presse und der Rednerstuhl haben Scheusale aus seinen Gliedern gemacht. Der eingenommenen Stellung zufolge geben wir über die Einzelheiten keine Antwort. Billig indeß dürfte erwartet werden, daß wenn die Jesuitenaustreiber ihre verrückten Beschlüsse auf die polemische Literatur basiren wollen, sie ihrem souverainen Volk auch jene Schriften in die Hand geben, welche von den Leistungen und dem Wesen des Ordens einen weniger abschreckenden Begriff geben. Bis nicht wenigstens eben so viele Flugschriften und Zeitungsartikel, in diesem milderen Sinn verfaßt, an den zahlreichen Wirthstischen und in den Rathssälen verlesen und — wohlverstanden mit Ruhe — werden angehört worden sein, ist selbst die entfernteste Möglichkeit eines richtigen Urtheils abgeschnitten.

Wir kommen aber zu etwas Stärkerem.

Die Jesuiten sind als Lehrer einer systematischen Immoralität verschrieen worden. Wir treten abermals zu ihrer Legitimation nicht auf! — aber das Abenteuerliche dieser Beschwerde wollen wir in einigen frischen Zügen vorstellen. Die feierliche

Wiederherstellung des Ordens durch Papst Pius VII. ist eine geschichtliche Thatsache; — die Motive liegen aller Welt vor Augen. Pius VII., ein mackellos frommer Mann, gegen den die ärgste Tyrannei keine Blößen für sich anrufen konnte, den eine Reihe ausgezeichneter Fürsten ihres Schutzes Werth erachteten, wäre fähig des Schrittes, der katholischen Welt ein Institut zu oktroyiren, das die Summe aller Schlechtigkeit in einem nur dem Bösen gewidmeten und für Solches alle auch die verwerflichsten Wege benutzenden Moralsystem in sich hege und pflege? Seine Nachfolger, Leo XII., Pius VIII., Gregor XVI., alle durch ihre Persönlichkeit ausgezeichnet, wären fähig, einen solchen Schritt durch ihre stillschweigende Duldung zu bekräftigen und wirksam im Leben zu erhalten? Und der gefeierte Pius IX., in dessen Nähe die Obern des gefürchteten Ordens weilen, die hier als seine Freunde und „Mitarbeiter im Weinberge des Herrn" öffentliche Anerkennung ab Seite der obersten Kirchenbehörde der katholischen Welt finden, dieser wäre blind, verkehrt oder abhängig genug, um die Immoralität in einer großen Korporation zu adeln und mittelst dieses so verdächtigen Geschenkes das halbe Universum anzustecken?

Pius IX. hat viele Verehrer; wir untersuchen dabei nicht, wie Manche es in dunkler Ahnung geworden sind, es möchte die revolutionäre Bewegung unter seiner mehr elastischen Anschauung der Dinge gewisse Vorsprünge gewinnen: wir dürfen mit Recht annehmen, daß er als Hohepriester, als Fürst und als Mensch sich allgemeiner Achtung erfreut. Mit solchen Gesinnungen aber ist ganz unverträglich die Unterstellung, daß er sich mit Instituten befasse, welche, selbst verwerflich, ihre Verwerflichkeit auf jeden aktiven oder auch nur passiven Gönner übertragen würden.

Ein Federzug von Pius IX. hebt den angefeindeten Orden auf! Und Pius IX. setzt die Feder nicht an?! Er fühlt sich nicht gedrungen, die „Scheusale," die zahlreichen Exemplare von

„Verruchtheit," welche der Orden in sich hegt, durch ein Verdammungsdekret unschädlich zu machen?!

Ohne Zweifel hält ihn der „Jesuitismus," diese „dunkle Macht," zauberhaft umfangen und der gute heilige Vater — kann nicht!

Es bedarf eines ungeheuren Maßes von Frechheit und Arroganz, um einer ganzen weit verbreiteten christlichen Kirchen- und Glaubensgenossenschaft die Verkehrtheit in die Schuhe zu schütten, daß sie selbst den ersten Postulaten ehrlicher Moral und moralischer Ehrlichkeit durch die Pflege und Duldung von Instituten Hohn spreche, welche solche mit Füßen treten, und daß sie demnach selbst unter dem alten Heidenthum stehe, das in seinen manchen Kreuz- und Querzügen auf dem Gebiete der sittlichen Begriffe sich nie so weit verirrt hat, als es jetzt der katholischen Kirche und ihren Häuptern vorgeworfen wird. Es liegt hierin eine Beschimpfung der katholischen Kirche, welche jeder denkende Katholik mit Entrüstung von sich weiset.

Bringt man nun noch in Anschlag, daß Tausende und aber Tausende, welche durch die schweizerischen Kantone hindurch in das Geheul gegen die „Jesuiten" mit eingestimmt haben, mit dem Wesen der katholischen Kirche an sich, mit ihren inneren Einrichtungen, mit der Bestimmung und dem Wirken ihrer Orden, insbesondere mit dem, was die wenigen in der Schweiz befindlichen Institute der Jesuiten leisten und nicht leisten, nicht im Mindesten vertraut sind, daß ihnen in allen diesen Rücksichten nicht das geringste Wissen, nicht die kleinste Erfahrung zu Gebote steht, daß sie diesfalls mit völliger Ignoranz geschlagen sind: so ist das Befremden nicht ungegründet, wie gleichwohl amtliche Urtheile der Verfluchung haben zu Stande gebracht werden können, deren Motive aller innern Wahrheit, ja, wie wir bereits gezeigt haben, der Möglichkeit einer solchen entbehren. Um solche wahrhafte Begründung zu ermöglichen, müssen Thatsachen an Handen gegeben werden, Handlungen,

mittelbar oder unmittelbar durch die Jesuiten oder auf ihr Anstiften verübt. Wir verlangen für allfällige Behauptungen dieser Gattung übrigens keine juridischen Beweise; wir wollen bei Weitem nicht so sehr der Zweifelsucht fröhnen, wie meist die radikalen Richter, wenn sie die Verleumdung aus einer Feder ihrer Partei herausfinden und bestrafen sollten; — wir werden uns zur Ruhe begeben, wenn die Beweise auch nur annähernd geboten werden; nicht daß wir daraus das Recht zur „Ausweisung der Jesuiten" folgern lassen (worüber vielleicht noch ein eigenes Wort), sondern nur um unser Urtheil über Jene mildern zu können, die den Stab über den Orden und über Jene zugleich gebrochen haben, welche sich nicht zu einer Ungerechtigkeit gegen ihn herbei lassen wollten.

Es sind einige Jesuiten im Wallis seit Jahrzehenden. Niemand hat darüber geklagt. Sie leben daselbst als Lehrer. Was sie leisten, darf unberührt bleiben. Zu wiederholtenmalen geriethen die Unter- und die Oberwalliser in Streit, ob die Zehnen alle gleich oder nach der Kopfzahl repräsentirt werden sollten. Ohne Zweifel haben den Hader die „Jesuiten" erzeugt, und sind die Herren v. Courten, Taffiner und Andere so hartköpfig gewesen, weil die „Jesuiten" sie zur Stabilität gemahnt. Wir haben indeß Kämpfe dieser Art in anderen Kantonen erlebt, die nicht minder blutig und bedenklich waren, als jene in Wallis. Sind etwa die Jesuiten an den sauren Gesichtern schuld, welche die Stadt-Zürcher seit zweiundfünfzig Jahren geschnitten haben, wenn das Landvolk etwas mehr in der politischen Wage zu gelten sich anschickte, als ehedem? Haben „Jesuiten" den Widerstand der Stadt Basel gegen die Landschaft und die politische Freundschaft von Neuenburg in der gleichen Causa, auch jene des protestantischen Genfs und des zumeist von reformirten Staatsmännern geleiteten Graubündens für die Stadt Basel provozirt und angefacht? — —

Antwort: „Wenn's die Jesuiten nicht waren, so sind's die

Aristokraten; gehören zusammen!" Uns ist indeß doch nicht klar, warum in den reformirten Städten der Schweiz eine noch immer nicht zu verachtende Zahl von „Aristokraten" nistet, während in den gleichen Orten die Abneigung oder vollends der Haß gegen die Jesuiten durch jede Fensterscheibe hinaussieht. — — Das Eigenthümliche ist vollends, daß in Wallis Jesuiten waren und sind zu Sitten und in Brieg, und daß während der Bewegung der obere Landestheil die alte, Sitten mit den untern Zehnen die neue Partei repräsentirte. Entweder waren die Jesuiten unter sich sehr uneins oder die zu Sitten haben nichts gegolten. Wie verträgt sich aber dieß mit ihrer Allmacht? Später brach der Bürgerkrieg aus; im Kanton Wallis verdrängte die sogenannte Jungschweiz die milderen Reformbestrebungen, welche allmälig unter dem Schutze der anerkannten Repräsentation nach der Bevölkerungszahl hätten Fuß fassen mögen. Ihr Treiben war wild anarchisch und mundete im Ober- und im Unterwallis Niemanden, der nicht ganz auf den Kopf gefallen war. Daraus bildete sich eine neue vereinte starke konservative Partei aus allen Landestheilen, selbst solchen, wo die Jesuiten so unbekannt sind, als in Basel-Landschaft. Sie wollte das Joch eines drohenden Jakobinerregimentes nicht über sich kommen lassen. Die Führer der konservativen Partei gehörten den angesehensten, reichsten Familien an; an sie schlossen sich rüstige Landleute von durchgreifendem Karakter, mit beiden im Einverständniß handelte die säkulare Geistlichkeit des ganzen Landes. Daß gegenüber diesen Einflüssen das unpraktische Ueberstürzen, dessen sich die Partei der Jungschweizer schuldig gemacht, in bekannter Weise unterliegen mußte, wird auf den ersten Blick einleuchten; eben so gewiß aber, daß ein halbes Dutzend auf stillen Lehrberuf verwiesene Männer aus dem Jesuitenorden an allen diesen Bewegungen auch nicht zum Entferntesten betheiliget sind. Man wird uns einwenden, daß wir nun selbst den Einfluß der Weltgeistlichkeit zugegeben haben, und mit diesem gehen die Jesuiten

Hand in Hand. Wir antworten: Der Landes-Klerus in Wallis ist stark und einig, und der geistliche Einfluß wurzelt in ihm, und wirkt durch ihn. Alles Geschehene wäre geschehen, wenn noch kein Jesuit das Land betreten hätte. Es ist eine hohle Mähre, was über den Einfluß der Jesuiten im Wallis die radikale Partei verbreitet hat. Wir haben ihr das thatsächliche Verhältniß im Wallis entgegengestellt und sie Lügen gestraft. Uebrigens wäre Einfluß noch kein Verbrechen, und wir hatten volle Befugniß, von der radikalen Partei, insbesondere aber von den Regierungen und Großen Räthen, welche zur Vertreibung der Jesuiten gestimmt haben, die Nachweisung irgend einer, auch der geringfügigsten Handlung zu verlangen, durch welche sie die Gestattung freien Aufenthaltes verwirkt haben möchten.

Gehen wir hinüber nach Freiburg, so finden wir hier allerdings eine mächtige Korporation, die dem Jesuitenorden angehört, dortselbst seit nahe an Dreißig Jahren niedergelassen. Einem Magnete gleich zog sie die Elite der Jugend aus vielen Ländern an sich und bald hatte sie der Zöglinge in größerer Anzahl als die schweizerischen Universitäten und Lycäen zusammen genommen. Wir verschwenden hier kein Wort über die Gründe solcher Erfolge; sie gehören der freien Bewegung der Geister auf dem Gebiete des Erziehungswesens und religiöser Bedürfnisse, womit theilweise auch politische Tendenzen entweder mehr angezogen oder abgestoßen werden. Da man aber mit einem allgemeinen Plane der Aechtung umgeht, so verlangen wir auch aus Freiburg wieder Thatsächliches, was solche Aechtung begründen möchte. Eine Partei, die sich für die Amnestirung jedes Lumpen die Kehlen heiser schreit, wenn er nur das Verdienst hat, bei einem gefälligen Lebehoch mitgejubelt zu haben, hätte er daneben auch der schwersten Gesetzesverletzungen sich schuldig gemacht, — eine solche Partei mag sich hüten, eigenmächtig die Ruthe zu Landesverweisungen zu schwingen gegen

Ehrenmänner, die nichts verbrochen haben, als daß sie ihrem erlaubten, höchst ehrenwerthen Wirkungskreise sich widmeten. Glücklich waren Bern und Waadt während der langen Restaurationsepoche, welche Volk und Regierungen von zwanzigjährigen Anstrengungen in den Revolutions- und Mediationsjahren zur Ruhe kommen ließ. In beiden Kantonen (wir nehmen noch den freiburgischen Bezirk Murten hinzu) pflegten die reformirten Bevölkerungen, ihre geistlichen Hirten und die kirchlichen Oberbehörden ruhig und ungestört ihre religiösen Angelegenheiten; die Kantone unter sich, und jeder einzelne zu Freiburg lebten im besten Wohlvernehmen. Die Jesuiten waren in Freiburg, die Aktionäre bauten ihre „Burgen", die sechshundert Zöglinge lernten: auch nicht eine Klage verlautbarte über die Unmöglichkeit ruhigen Beisammenlebens von Katholiken und Protestanten, wo allenfalls Jesuiten dabei seien. Wenn die Staatsmänner in allen drei Kantonen (wir nehmen Waadt nicht aus) zu jener Zeit nach Grundsätzen regierten, die dem aristokratischen System näher stunden als dem demokratischen, so rührt dieß von ihrem eigenen freien Willen her, von den Bedürfnissen und von den Begriffen der Zeit. Nur Deklamatoren, die sich keiner Narrheit schämen, könnten hier „jesuitischen" Einfluß wittern. Die Schultheißen von Bern und die Landammänner von Waadt gingen groß und heer ihre selbstständigen Wege, mit ihnen die Regierungen und die Großen Räthe. In Freiburg hatte sich durch die Anwesenheit der Jesuiten nichts verändert, als das ökonomische Verhältniß der Hauptstadt, dieses augenscheinlich zum Bessern. War die streng-orthodox-katholische Kirche vorherrschend, so zeigt sich dieß nur als Fortsetzung des Zustandes, wie er vor 1818 gewesen. Zu solcher Richtung ist aber Freiburg und jedes Land berechtiget. In Freiburg wie anderswo brachte übrigens ein rühriger Geist schöne Schöpfungen zu Tage. Theilweise die gleichen Männer, die ihr Geld zu der „Jesuitenburg" geschossen, liehen dem riesenhaften Brückenbau ihre geistigen und

ökonomischen Kräfte. Freiburg hat „Fortschritte" gemacht, während man vielleicht in Bern mehr auf alten Lorbeern ruhte. Die Anwesenheit der Jesuiten in Freiburg hinderte die Waadtländer Regierung nicht, im Interesse der reformirten Nationalkirche die ganze Kraft des Staatsorganismus in Beschlag zu nehmen gegen das beängstigende Sektenwesen. Die Anwesenheit der Jesuiten hinderte die „liberale" Fraktion im Waadtländer Großen Rathe nicht, der kompakten Großrathsmehrheit jene systematische Opposition zu machen, welche die Umwälzung von 1831 vorbereitet und den politischen Ruf des Herrn Professors Monnard und seiner Freunde gegründet hat. Heiter und fröhlich feierte im Jahr 1829 der schweizerische Schützen-Verein zu Freiburg, Angesichts der Jesuiten und von ihnen unbeirrt, sein großes Fest.*) Die Jesuitenburg in Uechtland hinderte weder die Waadtländer Demokraten, noch die Redner von Münsingen, die wirklichen oder vermeinten Aristokraten von den Rathssesseln zu stürzen und Verfassungen nach der ersteren Sinn dem Volke zur Annahme vorzulegen (das Verwerfen sieht man in solchen Fällen nicht gern); Freiburg hatte seine Dezemberwoche (1830) und seinen Verfassungsrath (während die Jesuiten ihre Lektionen fortsetzten); in allen drei Kantonen war Jubel über das neue Glück, die goldene Zeit und die zu Ehren gezogene Freiheit und Souveränetät des Volkes. Frei konnte Bern während einem Jahrzehend seine gestürzte Aristokratie — nicht bloß männlich niederhalten, sondern wohl auch ungroßmüthig mißhandeln; konnte aussenden seine Bataillone nach dem Jura und später gegen die Katholiken von Aargau. Die Jesuiten hinderten es nicht.

---

*) Der jetzige Schultheiß von Freiburg, Herr Griset de Forel, war Präsident des Zentralausschusses. Irren wir nicht, so ist er ein wirklicher Gönner der Jesuiten und ist es ohne Zweifel immer gewesen. Haben das die Schützen nicht gemerkt? Und wie zeichnet sich die jetzige Intoleranz gegenüber dem damaligen heitern Zusammensein von Männern aller beliebigen Meinungen?

Unangefochten von dieser Seite waltete ein halbes Dutzend Jahre zu Freiburg die Mehrheit, wie das Jahr 1831 sie geschaffen; — wenn Modifikationen im Personale eintraten, so hat das eben so wenig eine lehrende Gesellschaft zu verantworten, als ihr der Sturz der Regierung von Zürich im Jahr 1839 wird zugemessen werden wollen. Uebrigens blieben die wesentlichen Grundsätze über das staatliche Verhältniß von Freiburg zur Eidgenossenschaft unter der spätern Periode unverändert dieselben, wie unter Schultheiß Schaller. Als Zeugen hiefür mag man die damaligen Boten Freiburgs über Fragen der Bundesrevision ansehen. Die Jesuiten hätten allerdings viel zu verantworten, wenn sie die Fluktuationen im Kampfe um die Mehrheit in einer ganzen Zahl von Kantonen verantworten müßten. Das sind historische Thatsachen, die laut und vernehmlich gegen die Landlüge sprechen, als hätten die in Freiburg anwesenden Jesuiten den Frieden unter den westlichen Kantonen, dadurch mittelbar den der Schweiz gestört oder auch nur gefährdet. Dasselbe gilt selbst von Freiburg. War und ist Freiburg der römisch-katholischen Kirche unbedingt ergeben, so vergesse man nicht den Geist seines in Rom gebildeten, vor nicht langer Zeit gestorbenen, Bischofes Peter Tobias Jenny und einer Geistlichkeit, die selbstständig ihr, jedenfalls Angesichts des Bundesvertrages statthaftes, religiöses Ziel im Auge hat.

Nun zu den Jesuiten in Schwyz! Was sind sie im Vergleich zum alten Benediktinerstift Einsiedeln mit seinen Millionen Franken und den Tausenden menschlicher Gemüther, die ihm in häufig wiederkehrender Pilgerschaft ihre Huldigung darbringen? Haben die Jesuiten die gut-protestantische Regierung von Basel in den Jahren 1832 und 1833 vermocht, mit ihren politischen Freunden zu Schwyz längere Separatkonferenzen zu halten, — die Jesuiten, die erst 1836 die Erlaubniß zum Einzuge erhielten? Wäre etwa der Geist, der die Schwyzer Bevölkerung jetzt belebt, ein anderer, als derjenige, der ihre Handlungen seit

längern Jahrzehenden geleitet hat? Haben die Jesuiten die freie politische und konfessionelle Bewegung im meist protestantischen Glarus bestimmt oder irgendwie gehemmt? Blauer Dunst ist's, was in allen diesen Rücksichten die Wortführer der radikalen Partei der Bevölkerung vorgegeben haben; — eine Gaukelei, deren sich ein denkendes Volk in seine Seele schämen sollte. Wir fordern die Gegner auf, diesen abermaligen Thatsachen solche andere entgegenzustellen, aus welchen mit einiger Gewißheit entnommen werden kann, daß sich die Jesuiten in Schwyz Handlungen haben zu Schulden kommen lassen, die als Beeinträchtigung der Rechte und der freien Stellung von anderen Kantonen tadelnswerth wären.

Luzern dürfen wir in unserer Ueberschau um so weniger mit Stillschweigen übergehen, als sich die ganze Wucht der radikalen Partei auf diesen Kanton geworfen hat. Wir schreiben folgende und andere Zeilen keineswegs in der Meinung, dadurch irgendwie die Politik des Kantons Luzern im Allgemeinen oder Besonderen zu adoptiren; wir werden unseren freien Standpunkt von keiner Seite her verkümmern lassen. Es handelt sich hier nur um eine ganz spezielle Frage und deren wahrhafte und rechtliche Lösung. Die radikale Partei hat Luzern verloren; das ist eine Thatsache. Ist dieser Verlust ein Werk der Jesuiten? Wir müssen es unbedingt verneinen. Was im Jahre 1841 gelungen, war im Winter von 1830 und 1831 schon angebahnt und es fehlte wenig, so hätte damals schon jene Fraktion, die man jetzt die konservative Partei nennt, die Oberhand gewonnen; — es ist die demokratische, die Bauernpartei, mehr oder weniger geleitet von der Luzernerischen Weltgeistlichkeit. Diese Partei hat im Sommer 1833 den Bundesentwurf vom 15. Mai gleichen Jahres stürmisch verworfen, ohne daß Klage geführt worden wäre, es wäre dieß ein Werk der „Jesuiten." Damit hatte sie auch ihre Stärke bewiesen. Wenn nun wenige Jahre nachher bei einem zweiten Anlauf die nämliche Volkspartei, aus

Anlaß einer Verfassungsrevisionsfrage, abermals den Sieg davon trug, so liegt Außerordentliches keineswegs darin, wenn zumal bedacht wird, daß die radikale Partei von Luzern nicht wird behaupten wollen oder können, daß sie keine Fehler begangen, keine Blößen gegeben habe. Wie dem aber auch sei, so ist offenkundig, daß das Geschehene so wenig in irgend einer Verbindung mit den „Jesuiten" steht, als solcher Vorwurf gemacht werden könnte, wenn heute oder morgen eine Verfassungsrevision im Kanton St. Gallen durch die dortige konservative Partei hervorgerufen und siegreich durchgeführt werden würde. Notorisch ist nur, daß Individuen bei jener Verfassungsänderung thätig gewesen, welche allerdings nach den Jesuiten dürsteten, das ist der sel. Rathsherr Leu. Aber in der Verfassungsänderung wie in diesem Durst liegt eben nichts, was den Rechten Dritter zuwiderliefe und namentlich gegen den Bund sich verstoßen hätte. Dieser Jesuitendurst kann einem Luzerner so wenig verwehrt werden als einem Freiburger oder Walliser. — Wir schreiben keine Geschichte von Luzern; daher gehen wir im Sprung zur Hauptsache. „Die Jesuiten sind über Blut und Leichen in den Kanton Luzern eingezogen!" Das ist das große Donnerwort, mit dem elektrisch auf die Gemüther eingewirkt wurde. Wir finden nicht nur wenig, sondern gar keine Wahrheit in dieser Behauptung. „Ueber Blut und Leichen wollten die Gegner der Regierung diese stürzen und sich selbst an ihre Stelle setzen!" Dafür wollen wir den Beweis nicht schuldig bleiben. Wir untersuchen nun gar nicht, ob diese Gegner bei ihrer Opposition gegen die Regierung in der Sache des Preßgesetzes, im Kampfe für das Veto gegen die Jesuiten bona fide gehandelt oder nicht. Wir verurtheilen Niemanden; Herzen und Nieren zu prüfen ist unseres Amtes nicht. Wir halten uns durchaus nur an die zu Tage liegenden Aeußerlichkeiten. Im letzterwähnten Vetokampfe sind sie unterlegen. Sie behaupteten: es sei ungesetzlich hergegangen; ja, so was behaupten die Unter-

legenen regelmäßig, so auch im Frühjahr 1847 die St. Galler Konservativen. Gleichwohl hat man noch nicht gut gefunden, die errungene Mehrheit da oder dort freiwillig abzugeben. In Luzern wenigstens geschah es nicht; hierauf organisirten die Unzufriedenen von Luzern den Aufruhr im Innern und von Außen her zugleich. Hat es sich dabei etwa bloß um eine freundliche Unterredung mit Herrn Schultheiß Siegwart gehandelt? Oder um was denn? Wir haben gesagt: was geschah, hatte die durchaus nicht zu widersprechende Absicht, die Regierung zu Fall zu bringen, worauf, wie sich von selbst versteht, die Aufrührer (gewiß nicht die Gaffer) die Zügel des Regiments ergriffen hätten. Wer wagt es, dieß zu läugnen, nachdem man in Bern stündlich auf die Nachricht einer Ernennung der „provisorischen Regierung" gelauscht und geharrt? Und zwar über Blut und Leichen wollten die Aufrührer ihr Ziel erreichen, über Blut und Leichen der der Regierung ergebenen, pflichttreuen Milizen, ihrer (der Aufrührer) Mitbürger! Blut ist geflossen, und die Leichen sind gestürzt, aber auf wessen Seele haftet das Unglück, als auf der Seele Derer, die in ihrem Ungestüm einen bessern Moment zur Geltendmachung eines gesetzlichen Widerstandes nicht abzuwarten groß und republikanisch genug waren? Die Jesuiten haben weder in Luzern, noch anderswo eine Ewigkeit für sich. Würden sie dem Lande nicht entsprochen haben, so hätte bei jeder Gelegenheit das Thema wiederholt und in friedlicher Weise zur Sprache gebracht werden können. Waren doch der Gegner der Jesuiten so viele, selbst unter den Konservativen, daß leicht Umstände vorauszusehen waren, die über das Priesterseminar eine andere Verfügung hervorgerufen hätten, als die nun bekannte.

Es erscheint somit als ein arglistiger Mord an aller Wahrheit, wenn das Geschehene den Jesuiten selbst zur Last gelegt wird, während die Verschuldung ganz auf Seite der Kläger zu finden. Die Jesuiten hatten den Ruf ihrer luzernischen

Freunde vor sich, und auf diesen waren sie eben so befugt, nach Gutfinden zu erwiedern, als in ähnlichem Fall der Dr. Strauß seinen Verehrern in Zürich. Auch in Zürich floß Blut; — aber nur die gewissenloseste Verdrehung könnte solches dem berufenen Lehrer zur Last legen.

Wenn sich nun an die Niederlage der Luzerner Aufrührer und der mit ihnen verbündeten Freischäärler aus andern Kantonen die böswillige Mähre knüpfen will, als hätten die Jesuiten den Frieden und die Ruhe und die Ordnung der Schweiz gestört und sie seien aus diesem Grunde (einen anderen haben wir nie gehört) wegzuweisen, wenn, um eine Kette zu machen, die nämlichen Priester verantwortlich gemacht werden wollen für einen bundes- und völkerrechtswidrigen Einfall in größerm Maßstab aus andern Kantonen, der allerdings den Frieden, die Ruhe und die Ordnung im Vaterlande gestört hat, — wenn sie verantwortlich gemacht werden wollen für die Agitation, die zu solchem Zwecke vorangegangen, für den nachherigen Sturz der Regierung von Waadt, für jenen der Regierung von Genf, für die Bewegung in Basel u. dgl., endlich für den neuen Anlauf, welchen die ganze revolutionäre Partei der Schweiz in den jüngsten Monaten wieder genommen, so klingt das so abenteuerlich, als wenn unschuldige Reisende sich darüber verantworten sollen, daß in unzugänglichen Felsenklüften Banditen hausen, die sich bei dem Metier von höflicher oder grober Ausplünderung besser gefallen, als bei ehrlicher Arbeit, mit der im Schweiße des Angesichts pflichtgemäß das nöthige Brod erworben werden könnte.

Sprechen wir aber von der Regierung von Luzern, so glauben wir mit gutem Fug den Satz aussprechen zu können, daß unkluge Handlungen von Regierungen zwar allerdings keine Ansprüche auf unbedingtes Lob machen können, für die Folgen von gesetzwidrigen aber nur jene verantwortlich sind, die sie begangen haben. Man hat die Berufung von Strauß als unklug angesehen. Urtheile man darüber, wie man wolle. Aber für

die Leichen vom 6. September mögen Andere einstehen als die damalige Regierung von Zürich. Die Berufung der Jesuiten nach Luzern ist von Vielen gerügt worden. Wir entscheiden nicht, ob sie richtig oder unrichtig urtheilen. Aber für das Blut auf dem Mühlenplatz, an der Emme, und wieder an der Emme, und in Malters und am Gütsch, und wo sonst noch Blut geflossen ist oder unglücklicher Weise noch fließen wird, werden Andere einzustehen haben, als die Regierung von Luzern. Dessen sind wir innigst überzeugt und die Geschichte wird diese Meinung zu Ehren ziehen!

Wenn es ein Unrecht ist, die Jesuiten mit einer Blutschuld zu behaften, die nicht auf ihnen, sondern auf Anderen lastet, so beruhet eben so gewiß das ganze Konvenienzgebäude, von welchem aus man die Nothwendigkeit der Jesuiten-Austreibung beweisen wollte, auf einem Fundamente, das der Wind gebaut und der Wind eben so leicht verwehet.

Um sich nicht gefangen zu geben mit den hohlen Vorwürfen gegen die Jesuiten als Persönlichkeiten, behilft man sich mit allgemeinen Anschuldigungen gegen den „Jesuitismus." Etwas Verständiges und Verständliches können wir unter diesen Ausdruck nicht subsumiren, als die beharrliche Anhänglichkeit an die katholische Kirche und an die sie äußerlich haltende Hierarchie. Will man darunter bloß den Geist der Intrigue verstehen, so geben wir darauf nur keine Antwort. Seit dem Grütlibund bis auf den heutigen Tag haben sich die Menschenkinder in der Schweiz mit tausend und aber tausend Intriguen befaßt und zahllose Dinge auf unlauteren und unredlichen Wegen durchgesetzt. Will die Tagsatzung den Geist der Intrigue austreiben aus der Schweiz, so müßte sie wohl bei sich selbst anfangen; auch in ihrem Kreise haben die menschlichen Schwächen einen gewissen Spielraum, so z. B. am 5. Juli 1847. Wir wenigstens kennen keine zwölf Große Räthe, welche hinsichtlich einer bekannten Aenderung im Personale der eidgenössischen Kanzlei

sich als einverstanden erklärt hatten. Gleichwohl gelang es geschickten Kombinatoren, ein ganz unerwartetes Resultat zu Stande zu bringen. Es war dieß recht geschickt und der Jesuitismus ist nicht ungeschickt.

Wir sprechen also nur vom Jesuitismus, wenn wir so sagen dürfen, in einer würdigen Auffassung.

Die äußere Macht der katholischen Kirche hat ihren Stützpunkt im Organismus. Kann dieser nicht zerstört werden, so ist jene Macht auch nicht zu brechen. Ein Gehülfe mehr oder weniger thut nichts zur Sache. Sie sind ohnehin stets in Vollzahl vorhanden, und ist einer aus dem Felde geschlagen, so steht mit verjüngter Kraft ein frischer Streiter auf. Jene äußere Macht ist wesentlich repräsentirt durch das thätig wirkende Prinzip der Einheit und die acht- bis neunhundert Bischöfe, Metropoliten und Patriarchen, welche die katholische Kirche regieren. Mit diesen im Zusammenhang und in wunderbarer Unterordnung arbeiten und wirken die Tausende von Priestern, die als dem Dienste des Herrn Geweihte aus der Hand der Bischöfe hervorgehen. Die katholische Welt wird deßhalb katholisch bleiben, ultramontan, in wie weit man darunter das Festhalten an bewährter Hierarchie versteht; — einzelne Orden, die der Assoziationsgeist, zum Theil auch der Geist der Isolirung aus der Gesellschaft heraus auf die Oberfläche getrieben, sind Zeiterscheinungen, vorübergehend und nichts entscheidend über Sein oder Nichtsein des Katholizismus oder des Ultramontanismus, wie wir ihn gezeichnet haben. Jene katholische Welt kann einzelne Individuen, sie kann ganze Gemeinden und Provinzen verlieren; — ihre Lebenskraft bringt ihr stets neue Anhänger und Bekenner. Es gibt der Orden mehrere in der Schweiz, die neben der säkularen Geistlichkeit einen gewissen Wirkungskreis haben. Wie wenig ihr Bestand in Bezug auf das Ganze der Existenzfrage der katholischen Kirche zu bedeuten habe, ist in einzelnen Theilen der Schweiz recht handgreiflich wahrzuneh-

men. In Wallis sind es keineswegs religiöse Orden, die ein entscheidendes Gewicht üben: es ist das Episkopat; in Graubünden weiß man wenig von solchen Orden; die einzelnen Häuser sind ohne Einfluß (Disentis hält Schule und füllt damit nur eine pädagogische Lücke aus); will man auf den Grund des daselbst waltenden katholischen Einflußes gehen, so findet man ihn wieder im Episkopat. Der Bischof mit seiner Kurie führt das Wort im Namen der Kirche, als deren Würdeträger er eingesetzt worden. In Luzern weilt der apostolische Nuntius; haben auch zu Zeiten Zerwürfnisse mit der Regierung gewaltet, so ist doch als Regel anzunehmen, daß der Abgesandte des Papstes nicht ohne wesentliche kirchliche Einwirkung seine Stelle bekleide. In denjenigen Gegenden des Bisthums Lausanne und Genf, wo am meisten Protestanten wohnen, nimmt das Gewicht der Katholiken sichtlich zu, aber einzig in Folge einer natürlichen und nicht zu verhindernden Einwanderung, keineswegs in Folge Einflußes von religiösen Orden. Welche Bedeutung der Bischof zu Freiburg habe, er, der ohne irgend welche mildernde Interventienzen vom Papst gewählt wird, dessen haben wir schon erwähnt. Im Bisthum St. Gallen, welche (für die Jesuitengegner) merkwürdige und lehrreiche Schöpfung? Es entstund aus den Trümmern der Abtei und veranlaßt durch politische Neugestaltung des Landes (unter Abtrennung der ehedem churischen Bisthumsantheile) das nunmehrige neue Bisthum. Die Alle, welche seiner Schöpfung während Jahren beigewohnt, mögen bezeugen, ob religiöse Orden, insbesondere derjenige der Jesuiten, auf den Gang und das Ende der Verhandlungen eingewirkt. Die ganze katholisch-konservative Partei, eine sich über sämmtliche katholische Gebietstheile verbreitende kompakte Masse, in welcher der sporadisch auftretende Radikalismus vergebens Haltpunkte sucht, was ist ihr Wesen, was ihre Richtung? Sie verlangt Sicherung und Erhaltung ihrer kirchlichen Institutionen. Mit diesem erfüllt sie nur eine Pflicht der Pietät, folgt sie nur ihrem religiösen

Bewußtsein. Darin ist sie stark, und darum ist sie stark. Wer nun aber in dieser schlichten Anschauung der Dinge Jesuiten-Einfluß wittern will, der täuscht sich und Andere. Von diesem ist keine Spur wahrzunehmen. Ja abgesehen von Jesuiten waltet überhaupt kein Einfluß kirchlicher Orden. Was ist, hat das Bedürfniß geschaffen; Weltgeistlichkeit und Volk boten sich treu dazu die Hand. Daraus folgt die Lehre, daß der Katholizismus sich mit aller Entschiedenheit auch da behauptet, wo keine Jesuiten sind. Der Bischof von St. Gallen sagt in seinem ersten Hirtenbriefe vom 16. Juli 1847, er hoffe klein und unscheinbar eine Reihe von Bischöfen eröffnet zu haben, „welche später weit kräftiger in Gottes Reich zu seiner Verherrlichung und zu Eurem Heile wirken werden.“ Daß unsere Behauptung nicht aus der Luft gegriffen ist, dürfte auch in dem betäubenden Geschrei der radikalen Partei über den „Ultramontanismus“ der St. Gallischen Katholiken seine Bestätigung gefunden haben. Sie urtheilte in soweit richtig, als der Katholizismus den vollständigsten Sieg über sie errungen hat. Aber darum ist es kein Sieg der „Jesuiten,“ und wenn der Radikalismus nur da geborgen zu sein vorgibt, wo keine „Jesuiten“ sind, so ist das nur leere Aufschneiderei, deren er sich bediente, um über die Stimmen der protestantischen Wähler bei allen Gelegenheiten um so sicherer verfügen zu können, d. h. um so gewisser die gesammte evangelische Bevölkerung unter sein Meinungsjoch zu beugen. Was hiernach von dem Spektakel über beabsichtigte, oder ohne Absicht sich von selbst machende oder aufdringende Einführung oder Einschmuggelung der „Jesuiten“ im Kanton St. Gallen zu halten ist, liegt auf der Hand. Die radikale Praktik ist bei dem Lügenhandwerk nie verlegen; — aber ihr Meisterstück hat sie versucht, als sie auch diesen Kuchen dem ihr ergebenen Troß zu verschlingen gab.

Und gedenken wir auch noch jener weiten Bezirke, welche das Bisthum Basel faßt, so finden wir hier dasselbe Resultat.

Auf diesem Gebiete haben sich zwar Veränderungen zugetragen und wir finden einige der alten Klosterinstitute aufgelöset, andere im Begriff, es zu werden. Man hat dadurch den Katholizismus augenblicklich geschwächt und gelähmt, in die Dauer doch nicht. Verlieren die Katholiken auch Millionen von alten Stiftungen, so erstehen unter der Anhänglichkeit an ihre Kirche neue belebende einigende Institute. Das Episkopat ist auch in diesem Bisthum eine Säule, welche durch modernisirende Phrasen nicht gestürzt zu werden vermag. Aber eben dieses Episkopat ist es, welches die Macht der katholischen Kirche bei verschiedenen Anlässen auf eine Weise geltend gemacht hat, die der radikalen Partei nichts weniger als genehm war. Der Bischof blieb unentwegt bei seinen Rechten und wir zweifeln, ob ihm hadernde Regierungen auch nur eines derselben abzuringen vermocht haben. Was demnach jene Partei bei Fernhaltung der „Jesuiten" zu erreichen gesucht hat, ist unerreichbar, so lang überhaupt das Volk selbst dem Katholizismus treu bleibt und das Episkopat auch in diesen Landen seinen Bestand beibehält. Man wird an Letzterem kaum zweifeln können, aber auch das Erstere läßt sich trotz schwieriger Verhältnisse hoffen.

Nach dieser Rundschau ziehen wir unser Fazit: Die radikale Partei wünscht einen vom römischen Einfluß entbundenen Katholizismus, einen Katholizismus „nach ihrer Façon." In der Schweiz aber, fast mehr noch als anderswo, wird der Katholizismus durch unfreundliche Bestrebungen von Gegnern verschiedenen Karakters in seinem Selbstgefühle bestärkt; dazu kommt, daß alle Versuche, das hierarchische Gebäude hier zu erschüttern, eben so ohnmächtig gewesen, als sie auch anderswo in lächerliche Finale ausgelaufen sind, — dieses hierarchische Gebäude aber ist's, welches äußerlich den Katholizismus hält und das an und für sich schon stark genug ist, alle gegnerischen Stürme abzuwehren; und es liegt insbesondere in dem Episkopate selbst das Bindemittel, welches allen auflösenden Elementen die Stirne

zu bieten vermag. Jesuiten im Lande oder nicht, ist daher für sämmtliche Gegner des Katholizismus, mit Inbegriff des nach alten Landfriedensverträgen zur Existenz vollberechtigten Protestantismus in der Schweiz, nichts weniger als eine Kapitalfrage, und wenn es der radikalen Partei gelungen ist, sie gleichwohl zu einer solchen zu gestalten, so ist es nur den Lügenkünsten der Führer, dann der Leichtgläubigkeit und dem Mangel an Einsicht und Sachkenntniß von Seite Derjenigen beizumessen, welche Erstern zu einer Mehrheit verholfen haben.

Abgesehen also von der Rechtsfrage, — ob es namentlich den Protestanten in der Schweiz zustehen könne, in solchen Dingen Maßgebendes den Katholiken vorzuschreiben, vollends, ob es zwölf Stimmen an der Tagsatzung bundesrechtlich verstattet sei, gegenüber einzelnen Kantonen verbindliche Beschlüsse über Aufnahme oder Nichtaufnahme, Duldung oder Nichtduldung der Jesuiten, zu erlassen: fallen für Solche, die sich verleiten ließen, diese Frage bejahend zu beantworten, die materiellen Gründe der Konvenienz und Nothwendigkeit hinweg. Das vorgeschobene Ziel, das sie durch eine gewaltsame Jesuitenaustreibung und durch ein Verbot der Jesuitenaufnahme zu erreichen trachten, d. h. Niederhaltung dessen, was sie „Ultramontanismus" nennen, wäre dadurch nicht im Mindesten erreicht. Ob man nun für ein in der Wesenheit negatives Ergebniß die wichtigsten Grundsätze des Bundesvertrages über Bord werfen, die Möglichkeit des Fortbestandes einer föderalen Schweiz auf die Spitze stellen, die Souveränetät der Kantone in zwei der wichtigsten Zweigen der innern Verwaltung (Kirchen- und Schulwesen) durch einen verwegenen Schlag zernichten wolle: darüber sollte nach mehrerm Nachdenken und besserer Belehrung kein Zweifel mehr walten. Das Vorhaben Jener, welche die zwölf Kantone zu solcher Gewaltthat hinschleppen wollten oder noch wollen, grenzt an Wahnsinn. Möge man zurückkehren, dieweil es noch Zeit ist.

Eines der gewöhnlichen Argumente, womit die Protestanten sich entschuldigen oder vollends rechtfertigen zu können glauben, besteht in der Hinweisung auf zwei ganz oder beinahe ganz katholische Kantone, welche jene Mehrheit bilden helfen, so wie in der Unterstützung, welche vereinzelte Katholiken in gemischten Kantonen dem Drängen der nunmehrigen Mehrheit geleistet haben. Von Letzteren nur so viel, daß es gewöhnlich Männer sind, die ihren politischen Einfluß einzig auf protestantische Wähler stützen konnten und die auch nur von diesen in die Großen Räthe und Regierungen gewählt wurden. Wir urtheilen nicht über die innere Gesinnung dieser Männer, so wenig sie selbst Bedenken tragen, über Andere den Stab zu brechen, — glauben uns indessen nicht zu täuschen, wenn wir annehmen und behaupten, daß die gleichen Männer sich sehnlich eine andere Stellung wünschen und die dermalige keineswegs als eine normale ansehen. Sie werden sich zweimal bedenken, ehe sie im angeblichen Interesse des Protestantismus mit brennender Lunte gegen die Sieben Kantone aufmarschiren lassen.

Was nun aber jene ganzen Kantone anbelangt, so beweist ihre zeitweise Politik wenig oder nichts. Wir haben Beispiele, nach welchen ein ganzes großes katholisches Volk die Altäre zertrümmert und die Priester zu Hunderten, wenn nicht zu Tausenden gemordet oder zur Flucht genöthiget hat. Wenige Jahrzehende genügten zu einer Rückkehr, welche Kurzsichtige für unmöglich gehalten hatten. Sollten Tessin und Solothurn, die nun theilweise auf Abwege gerathen sind, auf einer Politik beharren können, die sie ihrer eigenen Kirche feindlich gegenüber stellt? Die Demokratie wird in beiden Kantonen ihr natürliches Gleichgewicht finden, und werden einmal bloße Beamteneinflüsse, und was damit zusammenhängt, in ihren engeren Wirkungskreis zurückverwiesen, so macht das Volk seine Gesinnung und durch sie seine Rechte wieder geltend. Deßhalb kommen jedoch die Jesuiten weder nach Solothurn noch Tessin; das ist keine noth-

wendige Folge einer wohlverstandenen Politik, so wenig als die St. Gallischen Katholiken sie berufen werden. Nur der tolle Anlauf gegen bundesmäßige Befugnisse anderer Kantone wird aufhören.

Wir haben uns Oben (S. 30) noch ein Wort über die waltende Bundesrechtsfrage selbst vorbehalten. Wir geben im Allgemeinen zu, daß die Kantone mindestens die moralische Verpflichtung haben, keine Handlungen zu begehen, welche die Ruhe und die gesetzliche Ordnung, so wie den Frieden unter den Ständen stören würden. Es mag diese Verpflichtung selbst gewissermaßen als eine rechtliche anerkannt werden, obwohl der §. 1 des Bundesvertrages wesentlich keine andere Bestimmung hat, als anzudeuten, daß wenn in einem Kanton die verfassungsmäßige Obrigkeit in ihrem Wirken und Bestande gefährdet ist, die andern ihr aktiven, auch militärischen Beistand zur Erhaltung oder Herstellung der Ruhe und Ordnung zu leisten sich anheischig machen. Wir tragen indeß kein Bedenken, auch die ausgedehntere Deutung zuzulassen, deren wir gedachten. Auch in diesem Falle aber könnte den sich verletzt glaubenden Kantonen höchstens die Befugniß zustehen, von dem Kanton, von welchem die angebliche Verletzung ausgeht, Untersuchung und unter Umständen Abhülfe zu verlangen. Wenn z. B. die Kapuziner in Näfels, statt in den St. Gallischen Pfarreien pflichtgemäß dem pastoralen Werke der Missionen obzuliegen, welche vertrags- oder übungsgemäß anerkannt sind, sich mit Aufwieglung des Volkes gegen St. Gallische Gesetze befassen, so wird den St. Gallischen Behörden verstattet sein, bei der Regierung von Glarus darüber Klage zu führen und Abhülfe zu verlangen. Die Abhülfe kann gewährt werden, ohne irgendwie die souveränen

Rechte von Glarus, bei sich ein Kapuzinerkloster zu halten, zu beeinträchtigen. Die Regierung kann mahnen oder wirklich Schuldige entfernen; die Aufhebung des Institutes aber ist durch den Zweck der Erhaltung des Friedens keineswegs bedungen. So Bern gegen Freiburg oder Luzern, wenn dortige Ordensmänner, wes Namens immer, sich Handlungen zu Schulden kommen ließen, die sich zur Rechtsverletzung gegen den Stand Bern qualifiziren würden. Das ist das Maximum der rechtlich möglichen Einmischung. In allen übrigen Beziehungen steht die Kantonssouveränetät nach Maßgabe des Bundesvertrages ungeschwächt da und vergebens wird man ein anderes Verhältniß festzustellen suchen, das der formellen Mehrheit das Recht geben würde, über Umfang und Tendenz der Mittel zu entscheiden, welche ein beliebiger Kanton zur Erreichung seiner Kultus- und Erziehungszwecke zu ergreifen für sich angemessen erachtet. Wir haben das schon oben ein „Heiligthum" genannt und glauben mit diesem einzigen Wort das Nöthige gesagt zu haben. Anführungen aus der neuesten Geschichte Frankreich's und Bayern's beweisen nichts. Frankreich steht frei, die Bedingungen festzusetzen, unter welchen Ordenshäuser der Jesuiten auf seinem Gebiete bestehen mögen oder auch solcher gar keine zu gestatten. Es verletzt damit die Rechte von anderen Staaten nicht und wird sich z. B. von England in diesen Dingen nicht bestimmen lassen. Würde es damit Rechte der Kirche verletzen, so hätte es daherigen Anstand selbstherrlich mit dem Papste beizulegen. Wenn Bayern in Bezug auf katholisch-kirchliche Entwickelung anderen Strebungen folgen will, als das Ministerium v. Abel, so übt es wieder nur ein Recht, aber es ist in diesen Dingen unabhängig vom Bundestage zu Frankfurt. In der nicht unitären Schweiz, die selbst nach den rechtlichen Erörterungen radikaler Schriftsteller (wir sind zu Citaten bereit) als ein bloßer Staatenbund besteht, hat jeder einzelne Kanton diejenigen Rechte selbstständig, welche in der besprochenen Sache Frankreich für

sich, und Bayern für sich ausübt. Protestantische wie katholische Kantone können dieses Recht nicht aufgeben und haben es nie aufgegeben. Eine Beschränkung wurde ersteren und allen auferlegt, nämlich die, Klöster nicht wider ihren Willen aufzuheben. Diese Ausnahme bekräftigt für Jeden die Regel, wenn man sie sonst auch noch bezweifeln wollte.

IV.

Die Instruktion von St. Gallen.

Der Große Rath von St. Gallen hat im Juni 1847 in der „Angelegenheit der Jesuiten in der Schweiz" folgende Instruktion ertheilt:

„Die Gesandtschaft des Standes St. Gallen wird,

In Betracht, daß der Bestand des Föderativstaates nur dann möglich ist, wenn der Bundesgewalt das Recht zusteht, gegen einzelne Verfügungen einzelner Kantone, welche die Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft, oder die Sicherheit nach Außen gefährden, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

In Betracht, daß dem Bunde nach Art. I und VIII der Bundesurkunde unbestreitbar das Recht zusteht und die Pflicht obliegt, zu Handhabung von Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft die nothwendigen Maßnahmen zu beschließen;

In Betracht, daß der in einzelnen Kantonen der Schweiz aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung und das friedliche Wohlvernehmen unter den beiden Konfessionen um so mehr gefährdet, als dessen Aufnahme nun auch in einem der Direktorialkantone stattgefunden hat;

ihr Votum dahin abgeben:

1. Es sei vor Allem der h. Stand Luzern, nachdem diesfallsige freundeigenössische Einladungen an denselben ohne Erfolg geblieben sind, aufzufordern, sein Jesuiten-Berufungsdekret vom Oktober 1844 zurückzunehmen und die aufgenommenen Jesuiten sofort zu entfernen;

2. Deßgleichen sei eine Einladung zu Entfernung des Jesuitenordens an die übrigen Stände zu richten, welche den genannten Orden bereits bei sich aufgenommen haben;

3. Sei ein Bundesbeschluß dahin zu erlassen, daß der Jesuitenorden fortan in keinem Kanton der Schweiz mehr aufgenommen werden dürfe;

4. Sollte Beschlüssen der hohen Tagsatzung im Sinne von Verfügungen, wie solche unter Nr. 1 und 2 aufgenommen sind, keine Folge gegeben werden wollen, so wird die Gesandtschaft referiren und weitere Instruktionen einholen."

Der Inhalt dieser merkwürdigen Instruktion, für welche nach kurzer Frist kaum Jemand gerne die Verantwortung übernehmen wird, findet seine treffende Würdigung mittelbar bereits in dem in vorstehenden Blättern Gesagten. Auch werden wir sie hier nur unter einem ganz neuen und eigenthümlichen Gesichtspunkt unserer Beurtheilung unterlegen.

Die verschiedenen Motive lassen keinen Zweifel übrig, daß sie ihr Vorhandensein und ihre Gestalt nur der Nothwendigkeit verdanken, den im Dispositive folgenden Ausweisungsbeschluß so gut möglich zu beschönigen. Voran wäre indessen ein Dutzend guter Motive nöthig, um das zu beweisen, was in den Motiven der Instruktion als unumstößliche Sätze hingestellt wird.

Das erste Motiv verletzt den allgemeinen Rechtsgrundsatz: daß im Vertragsverhältniß nicht nur die Rechte des einen, sondern auch jene des andern Theils beachtet und geschützt werden müssen. Der Bundesbehörde stehen gar keine unbedingten und unbegrenzten Rechte zu; ihre Rechte reichen nur so weit, als dieß mit der Souveränetät der einzelnen Kantone verträglich ist, und sie

selbst durch Abtretung sich solcher begeben haben. Den Ausspruch: „salus publica suprema lex esto," mag jeder weise Fürst nach Gutfinden ausbeuten, unter Vorbehalt mindestens der moralischen Verantwortlichkeit, welcher auch der Höchstgestellte nicht entgehen kann. Die Welt muß sich's auch gefallen lassen, wenn Tyrannen, wie der Pariser Wohlfahrtsausschuß, die blutigsten Maßnahmen mit der „Staatsraison" verkleistern. Hier haben wir immer das Verhältniß von Zentralstaaten im Auge. Im Staatenbund gilt die unumstößliche Wahrheit, daß vor Allem die Verträge, ohne welche er gar nicht bestehen würde, beachtet werden müssen. Der Große Rath von St. Gallen vindizirt der Bundesgewalt im Widerspruch mit diesem Rechtssatz das freie Verfügungsrecht in allen beliebigen Dingen, sobald sie auf Ruhe und Ordnung im Innern der Eidgenossenschaft oder auf die äußere Sicherheit einen nachtheiligen Einfluß üben könnten. Nach diesem ersten Motiv würde die Tagsatzung zu jeder Stunde selbst über Ertheilung von Bürgerrechten maßgebend entscheiden können. In der That, wenn ein Kanton ein halb Dutzend „Heinzen" bei sich aufnähme, dürfte dabei die Sicherheit der Eidgenossenschaft nach Außen nicht wenig gefährdet sein. Folgt daraus das Recht für die Tagsatzung, die souveräne Befugniß jedes Kantons, das Staatsbürgerrecht an jedes beliebige Individuum zu ertheilen, irgendwie schmälern zu dürfen? Wir haben schon gesagt und wiederholen: wenn in einem einzelnen Kanton Dinge vorgehen, welche die öffentliche Ordnung stören, so mag unter Umständen der Bund Abhülfe verlangen und der betreffende Kanton wird sich der Verpflichtung nicht entschlagen können, wenigstens insoweit Abhülfe zu gewähren, um zu bewirken, daß kein Recht der andern Kantone verletzt werde. Weiter geht die bezügliche allgemeine Verpflichtung der Kantone nicht und namentlich kann keine Rede von Diktaten der Tagsatzung sein. Diese Rechtsansicht hat der Kanton St. Gallen seit Jahrzehenden unentwegt gegenüber einseitigem Drängen festgehalten. Die

Jesuitenhetze hat auch ihn aus dem Gleichgewicht gebracht und er huldigt (gegenüber von Dritten) nun einer Bundesdespotie, welche der Große Rath, wollte man sie gegen den Kanton St. Gallen selbst anwenden, gewiß mit aller Energie sich verbitten würde.

Das zweite Motiv gehört ganz in die Kategorie des ersten. Der Schlußsatz des §. 8 des Bundesvertrages zeigt zur Genüge, daß darin nur von Umständen die Rede ist, welche die Aufbietung von militärischen Hülfsmitteln zur Nothwendigkeit machen. Wenn wilder Aufruhr durch drei, vier Kantone lodern, und jede gesetzliche Gewalt der Kantone mit Füßen getreten würde, so wird der Tagsatzung nach jenem Lemma des §. 8 das Recht nicht bestritten werden, eine gutfindende Zahl Truppen aufzubieten, um die Ruhe und Ordnung wieder herzustellen, — Gleiches, wenn ein Ueberfall von Außen droht. Daß die Machtvollkommenheit aber auch Dinge beschlage, welche ausschließlich dem Gebiete der geistigen Tendenzen angehören, das zu glauben, ist Unsinn.

Das dritte Motiv ist so wichtig, daß wir es zum zweitenmal hersetzen:

„In Betracht, daß der in einzelnen Kantonen der Schweiz aufgenommene Jesuitenorden diese Ruhe und Ordnung und das friedliche Wohlvernehmen unter den beiden Konfessionen um so mehr gefährdet, als dessen Aufnahme nun auch in einem der Direktorialkantone stattgefunden hat." — — —

Wir haben in einer frühern Abtheilung dieses Schriftchens mit einiger Genauigkeit untersucht, in wie weit Störung der Ruhe und Ordnung in der Schweiz mit Grund den daselbst aufgenommenen Gliedern des Jesuitenordens zur Last gelegt werden kann. Wenn die allgemein gemachte Behauptung von solcher Störung aus der Luft gegriffen ist, so wird sie um nichts wahrhafter, wenn 71 Stimmen des Großen Rathes von St. Gallen

(gegen 69) sie mit augenfälliger Unüberlegtheit bestätigen. Behörden werden im hohen Grade verantwortlich für solche Aussprüche. Wohnt in ihnen nicht der Geist der Gerechtigkeit und der Unbefangenheit, wie kann man ihn denn von den Massen fordern? Wenn die grundlos verdammen, welche als die Auserwählten an der Spitze eines Staates stehen, wie soll man es dem gemeinen Mann, dem Volk in seinem Alltagsleben verargen, wenn sie in Leidenschaft aufbrennen gegen diese und jene Institute, von welchen die Unverträglichkeit mit jeglicher Staatsordnung mit Siegel und Unterschrift beurkundet wird? Es zerfällt jenes Motiv in drei besondere Sätze: „daß der in der Schweiz aufgenommene Jesuitenorden die Ruhe und die Ordnung in der Schweiz störe." St. Gallen ist Nachbar von Schwyz; zwei Straßen unterhalten die tägliche Verbindung zwischen beiden Kantonen, jene von Utznach und die Seebrücke von Rapperschwyl. Seit eilf Jahren sind Jesuiten in Schwyz und mittlerweile wurde daselbst eine zweite, nicht wenig stattliche „Jesuitenburg" errichtet. Neben vielen anderen schickten auch St. Gallische Väter, unbeirrt von den Behörden, ihre Söhne in dortige Anstalt. Zwischen Schwyz und St. Gallen waltete die ganze Zeit hindurch das beste Wohlvernehmen, das seit ungefähr sechs Jahren selbst zu sehr wichtigen Verkehrsbeziehungen (zum Postpacht) geführt hat. Stehen auch die beiden Kantone in verschiedenen Rücksichten nicht auf gleicher Linie, und findet zwischen ihnen, bald mehr bald weniger augenfällige, politische Divergenz statt, so ist hinwieder nicht zu läugnen, daß man sich gegenseitig in mancher Weise genähert und besser verstehen gelernt hat, als es je ehedem zur Zeit früherer politischer Perioden seit 1803 geschehen ist. Träte Spannung ein, so könnte sie bloß eine Folge von den St. Gallischerseits im Juni 1847 dekretirten Instruktionen sein, und von der Anwendung, welche ihnen die Gesandtschaft von St. Gallen gibt. In Schwyz herrschte im Allgemeinen „Ruhe und Ordnung," und wenn sie augenblicklich

(im Jahr 1838) in Folge des Horn- und Klauenstreites gestört worden, so mögen die damaligen eidgenössischen Kommissarien gut wissen, ob der Hader der Aufnahme der Jesuiten zuzuschreiben ist. Wenigstens wurde offiziell darüber keine Klage geführt; gegentheils haben die Kommissarien ausdrücklich zugegeben, daß an jener Fehde die Jesuiten nicht den mindesten Antheil genommen haben. Schwyz erfüllte im Laufe der bezeichneten langen Jahre seine Bundespflichten, — St. Gallen auch, und von Störungen der Ruhe, aus genannter Quelle, weiß man überall nichts. Wie hier im Speziellen, so verhält sich's im Allgemeinen, was wir bereits nachgewiesen haben. Die Unruhen und Umwälzungen in Zürich, in Tessin, in Aargau, in Solothurn, in Wallis, in Luzern, in Bern, in Waadt, in Genf, in Basel, mit Inbegriff der ungewöhnlichen Aufregung, die seit einigen Jahren im Kanton St. Gallen gewaltet hatte, — sie alle haben ganz andere Ursachen, als etwaigen Einfluß der Jesuiten. Es wären die wirklichen Ursachen all jener Bewegungen leicht aufzuzählen, wenn nöthig. Sie waren übrigens leicht aus der Journalistik selbst zu entziffern.

Der zweite Satz in dem angeführten Motiv enthält die Behauptung: „daß der in einzelnen Kantonen der Schweiz aufgenommene Jesuitenorden — — das friedliche Wohlvernehmen unter den beiden Konfessionen — gefährde.“ Das ist nicht wahr. Wir stellen die Reibungen und die Spannung nicht in Abrede und verweilen zunächst abermals bei den Nachbarkantonen von Schwyz: Glarus, St. Gallen und Zürich, in welchen drei Kantonen die protestantischen Gesinnungen und Interessen stark genug repräsentirt sind. Im Kanton Glarus kam es in Folge einer Verfassungsänderung, von welcher die Glarner Katholiken behaupteten, daß sie rechtswidrig in gültige Verträge eingegriffen habe, zu einer Spaltung, welche bis zu Exekutionen und noch nicht ganz beendigten Fehden führte. Der ganze Streit hatte keine andere Veranlassung, als die Verschiedenheit der Rechts-

ansichten, einerseits der reformirten, andrerseits der katholischen Partei. Jene hielt die Mehrheit zu Veränderungen im bekannten Sinne für befugt, — diese wollte einfach an oft genannten Verträgen halten. Die katholische Partei hatte weltliche und geistliche Wortführer, denen Niemand mit Grund vorwerfen kann, daß sie nicht aus eigenem Antrieb handelten. Mehrere von den katholischen Kantonen standen damals auf Seite der Glarner Katholiken. Es war dieß zu einer Zeit, da der Name „Jesuit" kaum ausgesprochen wurde. Wir glauben daher mit Fug annehmen zu können, daß hier auch wieder keinerlei Einmischung der Jesuiten gewaltet hat. Der Streit kann, in wie weit es noch Kirchliches betrifft, seinerzeit dadurch beigelegt werden, daß die Katholiken von Glarus definitiv einem schweizerischen Bisthum einverleibt werden: was die politischen Fragen betrifft, mögen die Katholiken sehen, ob sich die Ansichten bei einer allfälligen Verfassungsrevision günstiger für sie gestalten oder nicht. Das Alles wird seine Wege gehen, seien Jesuiten in der Schweiz oder nicht. St. Gallen hat seit 1835 eine Partei aufstehen gesehen, welche für die Rechte der katholischen Kirche eingestanden ist; sie hat im Frühjahr 1847 unter Zustimmung der evangelischen Mitglieder des Großen Rathes ihr Ziel erreicht. War man gespannt, mitunter selbst heftig aufgeregt, — war (und ist wohl jetzt noch) das Wohlvernehmen zwischen beiden Konfessionen kein befriedigendes, so rührt es einzig daher, weil die radikale Partei behauptet hatte, daß die Katholiken Ansprüche machen, welche über ihre wirkliche Rechte hinaus gehen. Daß aber diese Ansprüche keine Wortführer, geistliche oder weltliche, hatten, die irgend welche Inspirationen von den Jesuiten empfangen oder empfingen, ist zur Genüge bekannt. Wesentliche Thatsache aber ist, daß ungeachtet dieses entschiedenen Auftretens der St. Gallischen Katholiken, vor und nach der Aufnahme der Jesuiten in Schwyz und anderswo, die Reformirten in den St. Gallischen Bezirken sich ungestört der freiesten Religionsübung

erfreuten. Das mögen die Toggenburger bezeugen, die sich weder von den Schwyzer Jesuiten, noch von den Benediktinern in Einsiedeln werden beeinträchtigt finden können. Zürich florirt als protestantischer Stand so frei, daß ihm nichts zu wünschen übrig bleibt. Seine religiösen Streitigkeiten sind rein inneren Belanges, und können mit und ohne Jesuiten friedlich beigelegt werden.

Wir haben nebenbei noch zu untersuchen, ob denn das friedliche Wohlvernehmen zwischen beiden Konfessionen in der Schweiz überhaupt durch die Jesuiten gefährdet worden sei. Wenn es gefährdet worden wäre, so könnte dieß (nach dem Inhalt der voranstehenden Blätter) nur geschehen sein entweder durch Diejenigen, welche sie berufen haben, oder durch Jene, welche gegen die Berufung Beschwerde führen. Das erste hätten nicht die Jesuiten zu verantworten, sondern die weltlichen Obrigkeiten, von welchen die Berufung ausging. Sie erklären, daß sie diesfalls im vollen Rechte stehen. Diejenigen aber, welche gegen die Berufung Beschwerde geführt, haben die nach ihrer Ansicht bestehende Gefährdung des Wohlvernehmens sich selbst beizumessen, weil sie Forderungen an die Gegenpartei stellen, zu welchen sie kein Recht haben. Wenn sich Jemand in die innere Hausordnung eines anderen einmischt und auch noch so sehr poltert, so entsteht daraus kein Recht. Lärm mag es absetzen, aber den Unfrieden mag derjenige sich selbst zuschreiben, der den Lärmen erhebt.

Der dritte Satz in jenem Motiv besagt, es trete die Gefährdung nun um so bestimmter hervor, als die „Aufnahme (des Jesuitenordens) nun auch in einem der Direktorialkantone erfolgt sei.“ Beliebe man doch abzuwarten, bis Luzern wieder Direktorialkanton sein wird (1849 und 1850). Wenn dannzumal Luzern seine Bundespflichten verletzt, die Rechte der protestantischen Kantone oder der Protestanten überhaupt beeinträchtigt, und wenn überhin auch nur bis zu einiger Wahrscheinlichkeit

nachgewiesen werden kann, daß diese Verletzung von den Jesuiten herkommt, so möchte man noch hören. Die Schweiz muß sich die beiden Direktorialkantone Bern und Zürich mit allen Mißgriffen gefallen lassen, die sie seit einer Reihe von Jahren schon begangen haben. Die Bezeichnung eines ehemaligen Stabsadjutanten zum Präsidenten der Regierung eines Direktorialkantons und als solchen zum Präsidenten der Tagsatzung*), eines Stabsadjutanten, der noch ganz kürzlich als ein Mann aus dem eidgenössischen Stabe gestrichen worden ist, welcher die schwerste Bundesverletzung begangen hat, deren sich ein Eidgenosse überhaupt schuldig machen kann, ist in der That auch nichts Anziehendes für die übrigen Kantone gewesen. Was hinwieder Luzern (in den Augen Mancher) verschuldet hat, besteht in einer scharf ausgesprochenen Pflege der katholischen Interessen. Hiezu ist es so gewiß befugt, als man es Bern seiner Zeit nicht übel anrechnen mochte, daß es (als es Vorort war) ein Mahnschreiben an Freiburg wegen Berufung der Jesuiten erlassen hat. Man hat 1815 dieser Sache wegen keine Vorbehalte gemacht. Wenn das jetzige System Luzerns nicht gefällt, so gibt es hundert Mittel, dagegen Einflüsse zu üben, die alle erlaubter und gewiß auch klüger sind, als der hinterher im Dispositive vom Großen Rathe von St. Gallen ausgewählte ist. Im schlimmsten Falle mögen sich die Kantone durch eine Bundesrevision helfen und

---

*) Der Titel „Bundespräsident," welchen die radikale Partei vorzugsweise den Tagsatzungspräsidenten gibt, wenn sie von ihrer Farbe sind, gebührt den Präsidenten der Tagsatzung keineswegs. Sie sind Präsidenten der vorörtlichen Regierung, mit dem Recht und der Last, die Tagsatzung zu präsidiren. „Der im Amt stehende Bürgermeister oder Schultheiß des Vororts führt den Vorsitz der Tagsatzung," sagt §. 8 des Bundesvertrages. Von einem Bundespräsidenten wollen wir dannzumal erst reden, wann die Schweiz ihn selbst wählen wird. So weit ist man aber noch nicht. Für jetzt nennen wir solche Herren nach alter Weise „Tagsatzungspräsidenten."

die Pflichten und Befugnisse der Vororte (wenn man sie beibehalten will) dabei näher festsetzen. Luzern kann sich dann behelfen, wie es gut findet und nach Ermessen seine wirklichen oder vermeinten Rechte wahren.

Wir gelangen nun zu den Dispositiven der St. Galler Instruktion. Ziffer 1 und 2 wollen die Entfernung der Jesuiten aus der Schweiz, und wenn nicht entsprochen wird, „so wird die Gesandtschaft referiren und weitere Instruktionen einholen."

Das Referiren ist sehr bescheiden. Den zweiten Theil dieser Stelle verstehen wir nicht recht. Die Gesandtschaft soll „weitere Instruktionen einholen." Wer gibt solche „weitere" Instruktionen? Wohl kein Anderer als der Große Rath. Es scheint sonach, man hatte nicht nur die Voraussicht, daß sich die betreffenden Kantone den unbefugten „Aufforderungen" und „Einladungen" nicht unterziehen werden, sondern vollends die Absicht, den Großen Rath außerordentlich einzuberufen, um jene „weiteren Instruktionen" ertheilen zu lassen. Wenn für eine bessere Sache und in einem Falle wirklicher Dringlichkeit eine außerordentliche Großrathsversammlung einberufen werden will, so mag das hingehen. Daß aber das bloße Parteitreiben, welches den ganzen Jesuitenhader in der Schweiz heraufbeschworen hat, einer solchen außerordentlichen Einberufung werth sei, dürfen wir ohne Anmaßung verneinen. Der Große Rath von St. Gallen hat im Jahr 1844, gleichwie die übrigen Instruktionsbehörden der Eidgenossenschaft, in den nicht bloß unbesonnenen, sondern muthwilligen Antrag des Kantons Aargau nicht einzutreten beschlossen. Der Fall erschien als so klar, daß man nicht einmal eine Prüfung, Zeit zu längerer Untersuchung oder Ueberlegung nothwendig fand. O, hätten die gleichen Behörden dieser ersten Regung des Rechtsgefühls und der Klugheit nie den Rücken gekehrt! Schwach, den Eindrücken von Außen sich hingebend, grundsatzlos, ließ man sich gehen, ließ man sich hin-

reißen, stürzte sich kopfüber in ein Willkürverfahren, nun aber auch von Verlegenheit zu Verlegenheit, weil man weder umzukehren noch auch unmittelbar bewaffnete Hand anzulegen geneigt sein kann. Was man aber im Jahr 1844 rund und fest von der Hand wies, das ist, erlaube uns der Große Rath von St. Gallen diese Bemerkung, im Jahr 1847 keine Dringlichkeit. Es sind daher für einmal „keine weiteren Instruktionen" einzuholen. Wollte aber der Große Rath eine außerordentliche Versammlung nicht, so hat der berührte Nachsatz keinen Sinn. Denn, wenn „die Angelegenheit der Jesuiten in der Schweiz," wie sich das Traktandenzirkular ausdrückt, im Frühjahr 1848 noch auf der Tagesordnung sich befindet, so entgeht dem Großen Rath die Gelegenheit ohnehin nicht, dannzumal in ordentlicher Versammlung (im Juni jenes Jahres) erneuert einzutreten.

Die Hauptsache ist uns das Referendum; in Folge desselben werden die „weiteren Instruktionen" für den Großen Rath zu eben so vielen „weitern Fatalitäten" werden. Das ist ein neuer Beweis für die Klugheit des aus dem Kleinen Rathe hervorgegangenen Instruktionsentwurfes. Wir haben gezeigt, daß das Recht der Einmischung mit den besten Gründen bestritten, ja daß ein solches gar nicht nachgewiesen werden kann; — wir haben dargethan, daß auch der günstigste Erfolg durchaus keine Bedeutung hat und selbst werthlos sein würde (dieses vom Standpunkt der vereinten radikal-protestantischen Partei aus gesagt), weil die Kraft des Katholizismus und seine ganze Wesenheit in der Schweiz auch im Falle einer Jesuitenaustreibung dennoch die gleiche sein würde. Aber wo ist denn noch die Aussicht auf solche Erfolge? Jedes Eindringen auf die betroffenen Kantone muß an zwei wesentlichen Umständen scheitern, daran 1) daß sie um ihrer souveränen Existenz willen genöthiget sind, bei dem Recht auf die Berufung und demnach auch auf der Beibehaltung der Jesuiten zu verharren; 2) daß sie dieses Recht mit der Waffe in der Hand gegenüber der bundesver-

letzenden Zwölfstimmenmehrheit vertheidigen, und daß endlich allen ungezwungenen Berechnungen zufolge die Angegriffenen siegreich aus dem Kampfe hervorgehen werden.

Ist's wirklich Absicht des Großen Rathes, Tausende eigener Mitbürger oder von Bürgern anderer Kantone wegen einer Unbesonnenheit des Kantons Aargau, von welcher sich beharrlich fern zu halten Andere die nöthige Geistes- und Willensunabhängigkeit nicht hatten, hinschlachten zu lassen?

Wir erwarten die knappe Mehrheit des St. Gallischen Großen Rathes auf diesem Felde und in diesen Momenten schauderhafter Entwicklungen, und erinnern sie nur noch, daß sie besteht aus Mitgliedern evangelischer Konfession . . . 55
aus Repräsentanten katholischer Konfession, die von den Reformirten meist mit Uebergehung der eigenen Katholiken in den Bezirken gewählt worden sind . . . 16
und aus den Repräsentanten des katholischen Bezirkes Gaster 3

74

und daß dieser Mehrheit gegenüberstehen:

a) die katholischen Repräsentanten der katholischen Bezirke 68
b) drei evangelische Repräsentanten vom Bezirk Oberrheinthal 3
c) ein evangelischer Repräsentant von Alt-Toggenburg 1

72

a, b und c sind männlich für die Rechtsansicht aufgestanden, daß der Bundesbehörde eine Einmischung in die Kantonalbefugsame wegen der Jesuiten nicht zustehe; 3 katholische Repräsentanten von Gaster und ein evangelischer vom Bezirk Rheinthal haben nicht gestimmt.

Das Dispositiv 3 sagt: „Sei ein Bundesbeschluß dahin zu erlassen, daß der Jesuitenorden fortan in keinem Kanton der Schweiz mehr aufgenommen werden dürfe."

Rechtswidrige Beschlüsse und Handlungen auf dem Gebiete der Staatenlenkung haben eine fatalistische Produktionskraft. Der Große Rath von St. Gallen fügte sich allzu bereitwillig den Erwartungen und Ansprüchen radikaler Tonangeberei, wie sie theils aus den übrigen Kantonen her sich vernehmen ließ, theils im eigenen Gebiete sich geltend macht. Man wähnte vielleicht nur eine schweizerische Frage vor sich zu haben und glaubte es mit dem Recht gegen den verhaßten Kanton Luzern und seine Stimmungsgenossen nicht so genau nehmen zu müssen. Das Geschehene gestaltet sich aber auch zur St. Gallisch-kantonalen Frage, und es ist in Bezug auf letztere nicht minder wichtig, als in Hinsicht auf die Folgen für die Erhaltung oder vielmehr Wiederherstellung des Rechtszustandes in der Schweiz.

Glaubt der Große Rath von St. Gallen in konfessionellen Dingen nach Gutfinden schalten und walten zu können, so ist es um die Verfassung des Kantons, um eine ihrer wesentlichsten Grundlagen, und sofort dann auch um die Möglichkeit des innern Friedens im Kanton geschehen.

Der Art. 2 der Verfassung vom 31. August 1814 sagt wörtlich: „Jede Religionspartei besorgt gesöndert, unter der höhern Aufsicht und der Sanktion des Staates, ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten. Das Gesetz wird diese Aufsicht bestimmen und die Fälle für die Sanktion festsetzen." Dieser Artikel der alten Verfassung überging wörtlich, ja buchstäblich, in die neue vom 1. März 1831. Das Gesetz, dessen er erwähnt, stellt für konfessionelle Angelegenheiten eigene Behörden auf. Die Mitglieder des Großen Rathes, wie sie aus den allgemeinen Wahlen hervorgehen, bilden katholischerseits die oberste konfessionelle Behörde für die Angelegenheiten dieser Konfession, evan-

gelischerseits die oberste Behörde für konfessionelle Angelegenheiten dieses Kantonstheils. Diese Behörden haben nicht etwa bloß eine Initiative, ein Vorschlagsrecht, und das von ihnen an die Staatsbehörden Gebrachte mag nicht nach Gutfinden abgeändert, berichtiget und so oder anders von der Hand gewiesen werden.

Die beiden Konfessionen, für sie ihre gesetzlich aufgestellten und anerkannten Behörden, besitzen autonomische Rechte. Nach Wortlaut und Geist der einschlägigen Gesetze ist ihre Bewegung eine freie. Der Staat besitzt und übt ein Recht: es ist das Recht eines durch bereits formulirte Praxis zur Geltung gekommenen Veto. Wenn eine kirchliche Verordnung der einen oder der andern Konfession, oder wenn eine Verordnung ihrer weltlichen konfessionellen Behörden „den Rechten des Staates oder bestehenden Gesetzen" zuwiderläuft, so wird ein solches Veto geübt, oder mit andern Worten, für die bewußte Verordnung wird dannzumal die Sanktion nicht ertheilt. Die Sache bleibt auf sich beruhen. Aber auch inner diesen Schranken darf, wie in allen Dingen, die durch Verfassung und Gesetze an gewisse Schranken gewiesen sind, nicht nach Willkür gehandelt werden. Dem Staat liegt der Beweis ob, daß und wie seine Rechte und bestehende Staatsgesetze verletzt oder eingebrochen sind. Würden die Konfessionen sich nach Gutfinden des Großen Rathes in ihren Rechten beschneiden lassen, so ginge es mit ihrer Selbstständigkeit bald zu Ende. Es ist aber zu wissen, daß die evangelische Korporation nicht minder eifrig war in Aufstellung und Erhaltung jenes Verfassungsartikels, und daß sie auch nicht weniger Grund hat für seine redliche und vollständige Anwendung. Jetzt zwar stehen die Dinge besonders gut für die Evangelischen. Sie haben Frieden in ihren eigenen Kreisen. Der Katholizismus hinwieder ist angefeindet in seiner eigenen Mitte. Die Evangelischen finden ein besonderes Vergnügen, nur solche Katholiken ihres politischen Vertrauens würdig zu erachten, welche den Hader über katholische Angelegenheiten fortpflanzen und

möglichst großziehen. Es ist augenscheinlich, daß der bevorstehende Bürger- und Religionskrieg in der Schweiz wesentlich aus solcher korrupter Politik hervorgegangen ist. Wer bürgt nun dafür, daß der Streit fortan auf gleichem Felde sich bewegen werde? Die Anstände, welche dermal noch über katholische Fragen walten, werden vorübergehen; die Protestanten selbst dürften ihrer satt werden; ja hie und da sagen sie sogar, daß sie es seien; nur versäumen sie, nach diesem inneren Gefühl zu handeln, und es ist dasselbe daher noch nicht recht zum Durchbruch gekommen. Es kann sich nun ereignen, daß hochwichtige Fragen im Innern der evangelischen Korporation selbst auftauchen, Fragen, bei deren Erledigung gutdenkende Protestanten keineswegs gleichgültig sein und die ihrer Natur nach in letzter Linie auch an den Großen Rath gelangen würden. Für diesen möglichen Fall kann weder die Stimmung der zahlreichen katholischen Mitglieder, noch können die allfälligen Antezedentien aus der konfessionellen Staatspraxis der evangelischen Korporation gleichgültig sein. Wie jetzt die Evangelischen sich haben hinreißen lassen zu Beschlüssen, welche sich Angesichts des berührten Verfassungsartikels und seiner organischen Entwickelung nicht rechtfertigen lassen, so kann es dannzumal eine Zahl von Katholischen geben, welche sich mit einer unzufriedenen Minderheit unter den Protestanten verbinden und eine allgemeine Verwirrung in die Angelegenheiten der evangelischen Korporation bringen. Im Geiste der Katholiken und ihrer bisher bethätigten Gesinnung liegt dieß zwar nicht, — aber für die oft auffallenden Bewegungen in allen diesen Dingen rein geistigen Interesses kann doch Niemand gutstehen. Es war auch eine Zeit im Kanton St. Gallen (und sie liegt nicht sehr ferne hinter uns), zu welcher es vergebliche Mühe gewesen sein würde, mit einer Agitation gegen Berufung der Jesuiten z. B. nach Freiburg die evangelischen Mitglieder des St. Gallischen Großen Rathes aus der Fassung zu bringen und zu bundes- und verfassungswidrigen

Beschlüssen zu verleiten; — und sie waren damals zahlreicher als dermal im Großen Rathe. Umgekehrt scheinen nun die Evangelischen nicht klug zu handeln, wenn sie Eventualitäten ganz außer Berechnung lassen, die zwar der Verfasser dieser Blätter nicht zu den Wahrscheinlichkeiten rechnet, gegen welche aber doch Niemand Garantie geben kann.

Wir fragen nun: sind die religiösen Orden, welche die katholische Kirche zu ihren Instituten zählt, nicht eine konfessionelle, und zwar eine konfessionell-kirchliche Angelegenheit? Sind sie, weil dieser Kirche angehörend, von ihr gegründet, gestattet, ausdrücklich sanzirt, mit bestimmten Verrichtungen betraut, auch ihren Beschlüssen über Bestand und Fortdauer unterthan, — sind sie, fragen wir, nicht eine Angelegenheit der Katholiken? Werden sich Evangelische in den Fall setzen, über die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines solchen Ordens zu entscheiden, mit anderen Worten: wird es einer evangelischen Behörde oder evangelischen Bürgern einfallen, einen katholischen Orden zu berufen? — Die Antworten auf solche und ähnliche Fragen machen sich so schlagend, daß am Tage liegt, es könne der Fall für den nothwendig werdenden Entscheid, ob man eine gutfindende religiöse Korporation (deren Bestand von der katholischen Kirche ausgegangen ist) in den Kanton berufen wolle, einzig und ausschließlich bei den Katholiken eintreten. Dieses Eintreten ist aber nicht bloß ein Zufall, sondern auch ein ausschließliches Recht. Die Angelegenheiten dieser religiösen Korporationen sind durch den klaren Wortlaut der Verfassung den Katholiken zugeschieden. Bevor dieselbe bestand, erließ die Regierung oder der Große Rath alle darauf bezüglichen Verordnungen (wir weisen hin auf die Erlasse aus der Mediationsperiode von den Jahren 1803 bis 1813); seit 1814 gingen sie unwidersprochen von den Katholiken und ihren Behörden aus. Die Zitate kann sich Jeder aus der Gesetzessammlung selbst machen. Möglich nun, wenn auch nicht wahrscheinlich, daß

sich bei den Katholiken das Bedürfniß, oder die Meinung von einem solchen, herausstellte, entweder die Zahl der einem Orden angehörigen Klöster im Kanton zu vermehren, d. h. irgendwo ein neues Kloster oder Klösterlein zu gründen, oder ein neues Haus für einen Orden einzurichten, der zur Stunde im katholischen Kantonstheil nicht besteht. Offenbar wären die Katholiken St. Gallens berechtigt, in ihrem Großrathskollegium, als ihrer obersten Behörde, über ein daheriges Verlangen einzutreten und maßgebende Beschlüsse zu erlassen, sei es, daß sie bezüglichen Stiftungen ihre Anerkennung wollen angedeihen lassen oder aber nicht. Hier träte eben der Fall einer konfessionellen Autonomie ein, deren wir oben gedacht haben. Gleichmäßig wäre evangelischerseits die Behörde dieser Konfession im Falle, den Gliedern religiöser oder frommer Vereine und Gesellschaften aus der Mitte des protestantischen Bekenntnisses verlangten Zutritt zu gewähren oder auch nicht. Es ständen in solchen Fällen die konfessionellen Kollegien in ihren nicht zu bestreitenden verfassungsmäßigen Funktionen. In der gleichen Sache gibt es aber weder im Kanton St. Gallen noch anderswo zwei verschiedene Organe für eine und dieselbe verfassungsmäßige Verrichtung. Wir nehmen nicht den mindesten Anstand, von dieser rechtlichen Deduktion überzugehen auf den positiven Fall der Jesuiten. Im Kanton St. Gallen hat bis zur Stunde kein Katholik die Berufung von Jesuiten gewünscht. Wir nehmen an, daß es gar nie geschehen werde; — wir nehmen im Weitern an, daß Anträge solchen Belanges im Schooße der katholischen Behörden von St. Gallen nicht den geringsten Anklang finden würden; — wir nehmen insbesondere an, daß die bestehende (Welt-) Geistlichkeit im Kanton mit ihrem Bischof an der Spitze das kirchlich-katholische Regiment selbstständig und ohne Dazwischenkunft des genannten oder eines andern religiösen Ordens im Kanton zu führen gesonnen sei und auch ferner in dieser Gesinnung beharre: aber neben allen diesen nicht im mindesten zu

bestreitenden Voraussetzungen steht selbstständig, stark und unumstößlich das Recht der katholischen Korporation, über eine solche Frage von sich aus, in ihrem eigenen engern häuslichen Kreise, in Verhandlung zu treten und Gutfindendes zu verfügen. Und dieses Recht nennen wir ein unverkümmbares, verfassungsmäßiges Recht.

Der Große Rath von St. Gallen hat von diesem Rechte keine Notiz genommen und er hat es daher auch sich selbst beizumessen, wenn er gelegenheitlich daran erinnert wird. Er hat von sich aus in einer Sache verfügt, die ihn, wenigstens in der von ihm beliebten Form, nichts angeht. Er hat sich nicht darauf beschränkt, die Entfernung von Jesuiten, welche anderswo in der Schweiz die Ruhe und Ordnung und den konfessionellen Frieden gefährdet haben sollen, „aus eidgenössischen Rücksichten" zu verlangen und diesfalls zu Beschlüssen mitzuwirken. Er ging weiter: er nahm die Zukunft von dritten Kantonen in Beschlag, deren Souveränetätsrecht mindestens dann nicht einer Beschränkung unterlegt werden darf, wenn sie zu solcher Beschränkung keinerlei Veranlassung von ihrer Seite geben. Er verirrte sich noch weiter: Er sprach eine ihm nicht zustehende Aechtung des Jesuitenordens aus, eine Aechtung, die den Wahn nähren muß, als hege die für den Kanton St. Gallen garantirte katholische Kirche welt- und landesverderbliche Institute in sich; er hat dadurch jede schonende Rücksicht, welche er den Bekennern dieser Kirche im Kanton St. Gallen in seiner Stellung schuldig ist, außer Acht gesetzt; er hat, wenn auch nur mittelbar, doch immerhin auf die möglichst positive und einschneidende Weise der katholischen Korporation ein verfassungsmäßiges Recht entzogen, auf das sie, wenn sie anders sich selbst ehren und achten will, weder jetzt noch sonst verzichtet, noch verzichten kann oder wird. Jüngst hat ein achtungswerther Bürger von Zug in einem trefflich gehaltenen Zeitungsartikel über die rechtliche Stellung der Sieben Kantone gegenüber der

radikalen Liga sich über die Jesuitenfrage geäußert wie folgt: „Wir haben keine Jesuiten; wir wollen keine Jesuiten; — aber das Recht sie zu wollen und sie zu haben, lassen wir uns nicht nehmen, und für dieses Recht, falls man es betasten will, werden wir uns schlagen.“ Der Obersatz paßt wie gemacht auf die Katholiken von St. Gallen; den Nachsatz können wir für katholisch St. Gallen auf sich beruhen lassen, da es nicht im Fall ist, der berührten Sache wegen mit einem ungerechten Krieg überfallen zu werden.

Man wird uns einwenden: wenn Ihr so wenig Jesuitengönner seid, wie es fortan behauptet wird, warum steht Ihr denn ein für ein Recht, das bei solcher Gesinnung keine praktische Bedeutung haben kann?

Einmal ist jede Genossenschaft aus guten Gründen bestimmt, in ihrem eigenen Haushalt Herr und Meister zu bleiben. Wird diese rechtliche Stellung aufgegeben, so weiß Niemand, wie weit die Eingriffe reichen. Was von den Jesuiten gesagt werden kann, läßt sich, genau besehen, von allen Hauptinstitutionen der katholischen Kirche sagen. Wenn Jene „Ruhe und Ordnung und den konfessionellen Frieden in der Schweiz“ dadurch „gefährden,“ daß Andere sie nicht gerne sehen und sie ihnen ein Dorn im Auge sind, so kann ein andermal der Schlag auf ein anderes Interesse, auf ein anderes Institut der katholischen Kirche geführt werden. Um geschriebene Garantien gibt kein Mensch nichts mehr, so lang geschriebene und sich von selbst verstehende nicht geschriebene keine Beachtung mehr finden. Alle Institute der katholischen Kirche sind auf die unverkümmerte Handhabung ihres Bestandes berechnet; in dem ganzen großen Räderwerk (wenn wir uns so ausdrücken dürfen) ist kein Zahn, der nicht seine Bedeutung hätte. Sie Alle sind der politischen Aechtung ausgesetzt, wenn auch nur ein solcher Akt stillschweigend hingenommen wird. Die Kultusfreiheit der Katholiken schrumpft auf solchen Wegen in ein erbärmlich Helotenthum zusammen;

während die verfolgten Irländer in Folge großherziger Aufopferung ihrer ersten Wortführer und christlich-toleranter Politik englischer Staatsmänner sich allmählig aus jahrhundertelanger Sklaverei entfesseln, soll für die schweizerischen Katholiken ein Jahrhundert der Knechtung folgen, auf daß sie aussterbe und absterbe jene katholische Gesinnung, in deren Bethätigung Hunderttausende von Katholiken ihre einzige religiöse Beruhigung finden, auf daß entblättert werde und verwelke jener katholische Baum, unter dessen Schatten allein jene Hunderttausende auf ihrem kurzen Pilgerleben hienieden bis zum Uebergang in die Ewigkeit Befriedigung für ihr Gewissen und Sicherheit für ihr christliches Heil zu finden glauben, — und solches zu glauben berechtiget sind, sollte auch mancher unedle Hohn und Spott ihre Tage verbittern. So lang es nicht ganz geheuer ist, mit einem langen Rocke, der in Farbe und Schnitt von der gewöhnlichen Alltagskleidung abweicht, oder mit einem Hute von etwas ungewohnter Form in diesen und jenen Gebieten der Schweiz ruhig seine Wege zu gehen, so lang katholische Wähler im Kt. St. Gallen mit Entziehung von Arbeit, Brod und Capitalien bedroht und gefoltert werden, wenn sie auf eine ihnen beliebige Weise und mit Rücksicht auf die Pflichten, die sie an ihre Kirche knüpfen, ihre Wahlstimme abgeben wollen, wird es den Katholiken der Schweiz überhaupt und jenen von St. Gallen insbesondere unverwehrt sein müssen, zu ihrem Rechte zu stehen, mit vollem Bewußtsein und ohne irgend welchen Abbruch geschehen zu lassen. Die St. Gallischen Katholiken glauben nicht nur die Fähigkeit zu besitzen, das, was mit der Ruhe und Ordnung und dem konfessionellen Frieden hier und anderswo verträglich ist, von Demjenigen zu unterscheiden, was es nicht ist, was alle diese Güter untergraben und vernichten würde, sondern fühlen auch den Willen in sich, für dieselben im eigenen Land einzustehen, so gut als irgend wer neben ihnen. In ihnen lebt und wirkt jene unverwüstliche Gesinnung für die Gesetzlich-

keit, welche auch in Zeiten herber Erfahrungen sich nicht verläugnet, während ein großer Theil ihrer Gegner geistige und materielle Hilfsmittel gar mancherlei in Bewegung setzen, um eine ächte, ungeheuchelte, in Wirklichkeit sich kundgebende Gesetzlichkeit zu vernichten und entweder durch sophistische Formeln zu ersetzen oder vollends einer vagen Zerstörungslust preiszugeben, die sich selbst kein Ziel zu setzen weiß und die Ruthe der Völker ist. Würde man den St. Gallischen Katholiken aber auch jene Einsicht und solchen Willen kaum zutrauen wollen, so verlasse man sich darauf, daß sie ihr eigenes Interesse nicht verkennen. Die Katholiken können bei waltendem Unfrieden im Kanton nur verlieren. Ihre politische und konfessionelle Ruhe, so wie ihr ökonomischer Wohlstand hängt wesentlich von dem Bestande von Ordnung und Frieden im Lande ab. Es sind keine Gründe vorhanden zu glauben, daß sie den Dolch gegen sich selbst zücken werden.

Vielleicht daß man, nach allen diesen Betrachtungen und ihren Inhalt auch zugegeben, uns vorwirft, daß wir Kleines zu Großem aufblähen, und die Frage über Verfassungsmäßigkeit der St. Gallischen Instruktion zu einer unwichtigen Formsache sich gestalte. Die Verfassung selbst gewähre dem Großen Rathe die Aufsicht über allfällige Beschlüsse der konfessionellen Behörden und wahre ihm ausdrücklich das Recht der Sanktion, mit diesem die Befugniß zu deren Verweigerung. Ob der Große Rath nun eine Zulassung z. B. von Jesuiten im Kanton St. Gallen von vornherein verbiete, oder Solches ausspreche in casu, komme in der Wesenheit auf das Gleiche hinaus, denn ohne Zweifel würde er einem Beschluß des katholischen Kollegiums für Einführung der Jesuiten die Sanktion nicht geben. Wir sind zur Erwiederung bereit. Das Verbot wirft an und für sich eine gewisse Anrüchigkeit auf den Geist und die Bestrebungen der Katholiken. Mag man solche in Beurtheilung nehmen, wann sie in Beschlüssen und Handlungen zur Prüfung vor-

liegen: gegen die Verfassungsmäßigkeit eines solchen Verfahrens wird wohl wenig eingewendet werden können. Wenn dagegen durch Theilnahme von Seite des Großen Rathes an Dekreten, welche offenbar von Voraussetzungen ausgehen, daß andere Kantone, wie die St. Gallischen Katholiken, noch gesonnen sein könnten, den oft besprochenen Orden bei sich einzuführen, eine Präventivpolizei, eine eigentliche konfessionelle Zensur ausgeübt werden will: so nimmt ein solches Verfahren, von der Nähe in's Auge gefaßt, beinahe den Karakter einer Beleidigung an. Die Katholiken von St. Gallen stehen in der That nicht tief genug, um eine solche Dressur sich von vornherein stillschweigend gefallen lassen zu müssen. Sodann ist bekannt, daß das Aufsichtsrecht wie die Befugniß zur Sanktionsverweigerung sehr beschränkt sind, wie die Natur der verfassungsmäßigen Stellung des Großen Rathes es nicht anders mit sich bringen kann.

Nur ein gegebener Fall selbst kann die Richtschnur an Handen geben, wie solcher zu behandeln sei, und wir sind weit entfernt, unbedingt zuzugeben, daß Alles, was z. B. hinsichtlich des Eintrittes eines oder mehrerer Ordensmänner (sei es nun von diesem oder jenem Orden) beschlossen werden wollte, submissest dem Großen Rathe vorgelegt werden müßte. Wir lassen uns überhaupt in diesen Gegenstand nicht ausführlich ein, weil wir der Ueberzeugung sind, daß in jedem einzelnen Fall vor Allem aus die katholische Oberbehörde selbst zu entscheiden hat, in wie weit sie sich verpflichtet erachtet, das von ihr Beschlossene zur Sanktion der Staatsbehörde vorzulegen, oder aber von sich aus zu handeln befugt sein mag. So ist es seit einunddreißig Jahren schon gehalten worden, seit dem Zeitpunkte nämlich, da (1816) das erste Gesetz über die Besorgung der konfessionellen Angelegenheiten erlassen worden ist. Glaubt man z. B., die katholische Korporation würde, falls sie Lust hätte, den einen oder den andern Lehrstuhl an ihrer Kantonsschule einem Jesuiten anzuvertrauen, vorausgesetzt, daß sie sich diesfalls mit dem

Ordensobern einverstünde, für eine solche Wahl die geneigte Zustimmung des Kleinen oder des Großen Rathes einholen? — — Nein! Sie wird auch ferner, wie bisher, von ihrem unbedingten Recht, sich ihr Lehrerpersonal zu wählen, nach Gutfinden Gebrauch machen, mögen nun der Große Rath und die Tagsatzung, in ihrer erträumten Machtvollkommenheit, was immer für beschränkende Beschlüsse fassen. Mit dem wenigen Angeführten haben wir bewiesen, daß es ein wesentlicher Unterschied ist, ein für allemal ein Verbot in einer Sache zu erlassen, welches man auch gegen die freie katholische Korporation von St. Gallen anzuwenden versucht sein könnte, oder aber, wie es Pflicht und Schuldigkeit des Großen Rathes sein würde, abzuwarten, ob und was gelegentlich die katholischen Behörden in solchen Dingen thun und allenfalls zur Behandlung einbringen. Wir haben keine müßige Frage aufgeworfen, sondern vielmehr eine nöthige Warntafel aufgestellt, auf daß der Große Rath von seinen Eingriffen in verfassungsmäßige Befugsame der Konfessionen, hier der katholischen, zurückkomme und sich auch fernerer Machtsprüche enthalte.

Wir wiederholen: Den katholischen Behörden allein steht im Kanton St. Gallen nach Verfassung und Gesetzen die Erörterung der Frage zu, ob allenfalls dieser oder jener katholische Orden, der nicht bereits in demselben besteht, in mehr oder weniger Ausdehnung, zu Kirchen- oder zu Schulzwecken, aufgenommen werden wolle oder nicht. Ihre diesfallsigen Entschlüsse hängen allein von ihrem eigenen Wohlbefinden ab, und würden sie sich wirklich bewogen finden, da oder dort ein neues Ordenshaus zu gründen oder irgend einem Orden eine gewisse Wirksamkeit in einer öffentlichen Anstalt anzuvertrauen, so hätten auch sie selbst zu erwägen, in wie weit ihr Beschluß annoch der Sanktion des Großen Rathes bedürfe oder nicht; bei Berathung einer Sanktionsfrage endlich könnte der Große Rath keine bloße Willkür üben, sondern er hätte das gute Recht der Konfession anzuerkennen und dürfte nur dann

ein ablehnendes Dekret erlassen, wenn das von den Katholiken Gutgefundene und Beschlossene unzweifelhafte Rechte des Staates verletzen würde.

Das ist das positive Recht im Kanton St. Gallen!

Die vom Großen Rath in der Jesuitenfrage gegebene Instruktion ist, ihm gegenüber, ein verfassungswidriger Akt, welcher, ohne irgend eine innere Nothwendigkeit und ohne rechtliche Begründung, nur zum Ziele führen könnte, das bestehende Bundesrecht dem terroristischen Partei-Walten preiszugeben, das seiner Natur nach nur mit einer allgemeinen Umwälzung enden kann.

Um so begründeter dürfte der Wunsch sein, daß bei der ersten Gelegenheit ein anderes Votum abgelegt und St. Gallischerseits dafür gestimmt werde, es sei, unter Zurücknahme jeglicher abweichender Verfügung, die Angelegenheit der Jesuiten aus Abschied und Traktanden zu verweisen.*)

V.

Schluß.

Es gibt Leute in unserm lieben Vaterland, die im einen Jahr der Bundesgewalt alle gedenkbare Befugniß einräumen, im anderen sich in die Behausung der Kantonalsouveränetät zurückziehen. Den eklatantesten Widerspruch dieser Art hat der

*) Die dermalige St. Gallische Minderheit hatte Folgendes als Instruktion vorgeschlagen: „Kirchen- und Schulangelegenheiten dürfen nach Maßgabe des bestehenden Bundesvertrages dem freien Ermessen der einzelnen Kantone nicht entrückt werden, und der Bundesbehörde selbst steht diesfalls kein Recht der Einmischung und Entscheidung zu. Die Frage wegen Duldung und Nichtdul-

Kanton Aargau geliefert, der im gleichen Athemzug für sich die freie Verfügung rücksichtlich seiner Klöster behauptete, anderen Kantonen aber die Aufnahme eines geistlichen Ordens und die freie Wahl ihrer Lehrer zu untersagen und diesfallsige Bundesdekrete zu erlassen den Antrag gemacht hat. Wir sind nicht seiner Meinung, namentlich in der letzten Beziehung nicht. Bei den verschiedensten Berathungen, die seit dem Jahr 1815 über schwierige eidgenössische Fragen stattgefunden, hat sich noch jeweilen gezeigt, daß wenn man dem Bundesvertrag vage und allgemein gehaltene Zentralkompetenzen auspressen wollte, ein ungenießbar Erzeugniß zu Tage trat. In zweifelhaften Fällen, oder besser gesagt, wenn die Kompetenz des Bundes nicht schwarz auf weiß dem Bundesvertrage selbst entnommen werden kann, ist es weit räthlicher, der Kantonalität ihren Willen zu lassen, deren *befugtes* Widerstreben das Schlimmste ist, was dem Bund als Gesammtheit widerfahren kann. Das Ansehen des Bundes leidet weniger darunter, daß er nicht in vielen Dingen selbst entscheiden und seinen Willen durchsetzen könne, als wenn die Bundesbehörde verleitet wird zu Uebergriffen, und dann gegenüber der in ihrem vertragsmäßigen Rechte stehenden Kantonalbefugsame den Rückmarsch antreten muß.

Die Grundsätze, die den Verfasser dieser Blätter bei Beurtheilung der Jesuitenfrage geleitet haben, sind nicht neu. Er hat bei einem anderen Anlaß, als die Tagsatzung zu abnormen Schritten in der Angelegenheit der Ausweisung ruhestörerischer Flüchtlinge getrieben wurde, die Omnipotenz des Bundes bestritten, und seine die Kantonalsouveränetät gegenüber derselben

---

dung, Aufnahme oder Nichtaufnahme des Ordens der Jesuiten in den einzelnen Kantonen kann somit keiner weitern Verhandlung an der Tagsatzung unterstellt werden, und es wird die Gesandtschaft hiesigen Kantons vielmehr antragen und dafür stimmen, daß der Gegenstand aus Abschied und Traktanden entfernt werde."

in Schutz nehmende staatsrechtliche Ansicht in einem Kommissionalgutachten an die Tagsatzung, vom 3. August 1836, entwickelt. Jener Vorgang wie dieser dürfte beweisen, wie leicht oft Majoritäten aus politischen Tendenzen und Sympathien entstehen, während sich ohne diese keine solche bilden würden. Das ist nicht der Weg zum Frieden. Wenn die Schweizer ihn haben und genießen wollen, müssen sie von dieser verderblichen Politik ablenken, und sich für den Bund mit dem zufrieden geben, was sich die Kantone in dem Vertrage gegenseitig ausdrücklich zugesagt haben.

Will man ein Mehreres im Sinne erweiterter Kompetenz der Bundesbehörde, so revidire man redlich den Bundesvertrag und versuche es, die gewünschten Mehr-Kompetenzen für den Bund in neuen Artikeln festzusetzen, sei es nun, daß man den ganzen Vertrag einer Revision unterwerfe, oder bloß einzelne Paragraphen desselben abändere und in Einklang bringe mit den vielseitigen Wünschen der Gegenwart. Diese Vertragsrevision allein ist der richtige Maßstab für Beurtheilung dessen, was die Kantone wollen oder was sie können. Nach den im Laufe der Jahre seit 1830 gemachten Erfahrungen zu urtheilen, ist es indessen kein großer Irrthum anzunehmen, daß ihr Wollen und ihr Können nicht weit reiche. Wir haben ein Beispiel an dem Kanton Appenzell A. Rh., welcher im Jahr 1833 und später über die Bundesrevision das Referendum walten ließ und sich durchaus aller Mitwirkung entschlug, dann im Jahr 1847 aber ausdrücklich erkannte, daß er an diesfallsigen Arbeiten keinen Theil nehmen wolle. Doch denken nicht alle Kantone wie dieser, und das Recht, ihre abweichende Meinung gelten zu machen, wird man ihnen nicht bestreiten wollen. Vor Einem hätten sich immer die revidirenden Kantone zu hüten, vor Gewalt gegen solche Stände, welche zum Beitritt, sei es zur Revisionsarbeit, sei es zu dem aus einer Revision Hervorgegangenen, keine Neigung zeigen würden. So hatte man es unbedingt auch im Jahre 1833

gehalten, wo Niemanden einfiel, die damals in Berathung gelegene neue Bundesurkunde irgend welchem Kanton aufzudringen.

Einen andern Rath dürften sich die Eidgenossen auch geben lassen, den nämlich, so lange der Bundesvertrag von 1815 besteht, demselben ohne allen Abbruch Genüge zu thun. Der Bundesvertrag wird nicht beobachtet; in welchen Punkten wollen wir nicht weiter erörtern. Diejenigen, die den Bund nicht halten, wissen es ohne alle Aufzählung. Wir sagen dieses durchaus nicht aus Vorliebe für den bestehenden Bundesvertrag, sondern weil es überhaupt unmöglich ist, ihn mit Erfolg zu revidiren, so lang' jener Verpflichtung nicht nachgelebt wird. Eine ganze Reihe von Kantonen kann und will sich in Unterhandlungen mit Bundesgenossen nicht einlassen, deren Behörden längst eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen den Muth und die Gewissenhaftigkeit nicht haben. Die Behörden dieser Kantone genießen von Seite der anderen kein Vertrauen und verdienen keines. Die Unterhandlung für einen revidirten Bundesvertrag setzt aber solch Vertrauen voraus.

Nach dem Gesagten wird für Jedermann die Ueberzeugung sich leicht machen, daß zur Zeit die schweizerischen Bundesverhältnisse sich nicht ändern lassen. Bei ruhiger Ueberlegung wird sich die Reformpartei gestehen müssen, daß sie wesentlich selbst Schuld daran sei. Sie wird demnach auf diesem Gebiete keine Eroberungen machen, — auf anderem stehen ihr ebenfalls selbstverschuldete Niederlagen bevor. Man wird uns wirklich am Schlusse dieser Schrift fragen: „wie soll denn die Jesuitenfrage ihre Erledigung finden?" Wenn die Mehrheit der Stände ihren Instruktionen Geltung verschaffen will, so mögen sie zusehen, ob die vier betroffenen Kantone sich freiwillig unterziehen. Unsere Meinung ist, daß sie es nicht thun werden, — ferner daß sie im vollesten Rechte seien, sich diesfallsigem exekutiven Zwang mit Gewalt der Waffen zu widersetzen, — ja noch mehr, daß sie, unter eigenem Widerstreben ohne Zweifel, für Erhaltung ihrer

bundesmäßigen Existenz solch bewaffneten Widerstand entgegen zu setzen genöthiget sind. Es ist eine Lebensfrage für sie, für jetzt und die ganze Zukunft.

Die Kantone der Mehrheit haben nicht geglaubt, daß es so weit kommen werde. Sie haben unklugen Rathgebern Gehör verliehen. Dieß straft sich von selbst. Da sie kein wirkliches Interesse haben, auf der Wegweisung der Jesuiten zu verharren, so bleibt ihnen nur übrig, ihre bundeswidrige Forderung fallen zu lassen. Der Rückzug wird eben nicht glorreich, doch viel weniger unrühmlich sein, als ein bundeswidriger Angriff auf friedliche Kantone und Rückzug und Flucht nach Art der Freischaaren-Armee. Was gewisse Vermittlungsansichten betrifft, die den Faden der Ariadne zu besitzen das Glück haben, so befassen wir uns nicht damit; wir sprechen nicht gegen sie, weil die angefeindeten Kantone wohl die unbestrittene Befugniß haben, wirklich oder angeblich dem Frieden zulieb von ihrem guten Recht theilweise oder ganz abzulassen; — aber auch nicht für die Vermittlungsvorschläge, weil wir unserseits nicht beitragen wollen, daß das Recht gewissermaßen einer moralischen Nöthigung weiche, wenn man den materiellen Zwang für bedenklich hält.

Anhang.

Auszug aus der Schrift von Karl v. Haller,

(Mitglied des Gemeinde- und Schulrathes der Stadt Solothurn.)

„Wie nun aber ein künftiger Beschluß der Tagsatzung zur Ausweisung der Jesuiten aus einem oder mehreren Kantonen zu beurtheilen ist, das erhellt aus der oben dargelegten Natur des eidgenössischen Staatsrechtes und aus dem Inhalt des bestehenden Bundesvertrages von selbst. Es ist der erste Grundsatz jedes vertragsmäßigen Rechts, daß der Vertrag zwischen den Kontrahenten als höchstes Gesetz gilt, die Mehrheit derselben gleichwie die Minderheit bindet, erstere daher gegenüber der letzteren keine andere Beschlüsse fassen kann, als zu welchen sie durch den Vertrag ausdrücklich berechtigt ist. Wenn nun die schweizerische Eidgenossenschaft nach ihrem Ursprung, ihrer Geschichte und nach der in der Gegenwart rechtskräftig bestehenden, alljährlich feierlich beschwornen Bundesurkunde ein Vertrag ist, abgeschlossen zwischen gleichberechtigten, unabhängigen, sou-

veränen Staaten, so gilt auch in ihr der gemeinsame Vertrag als höchste Norm, und die Mehrheit dieser Staaten oder diejenige ihrer Boten, die Tagsatzung, hat keine andere Befugnisse als solche, die ihr durch den Bundesvertrag ausdrücklich eingeräumt sind. Das ist der Schlußsatz, den wir schon oben ausgesprochen haben, und der sich als unumstößliche Wahrheit jedem aufdringt, der ein Rechtsprinzip zu erfassen und aus demselben eine logische Konsequenz zu ziehen weiß. Ist ja selbst in den Einzelstaaten der Wille der Mehrheit in den Behörden und im Volke in die Schranken der Verfassung gebannt. Denn wozu werden Verfassungen gemacht und beschworen, als um den Regenten und Regierten feste Regeln ihres Thuns und Lassens vorzuschreiben, und was würden Verfassungen nützen, wenn die Mehrheiten der obersten Landesbehörden in ihren Beschlüssen nicht an dieselben gebunden wären? Wie viel mehr wird in einem Staatenbund, dessen Existenz ja nur auf seiner Bundesverfassung beruht, diese als höchstes Gesetz hoch über dem Willen der Mehrheit in den Behörden und im Volke geachtet werden müßen? Nun aber enthält der Bundesvertrag keine Bestimmung, die der Tagsatzung das Recht einräumte, den Kantonen über Berufung oder Nichtberufung der Jesuiten Gesetze vorzuschreiben. Die Tagsatzung hat somit dieses Recht nicht, und erläßt sie dessen ungeachtet in naher Zukunft einen dahin lautenden Beschluß, so wäre derselbe nach unserer Ueberzeugung ein patenter Bundesbruch, schlimmer als der Zwölfstimmenbeschluß in der Klosterfrage, weil positiver Natur und in seinen Konsequenzen verderblicher. Denn wenn einmal feststeht, daß eine Tagsatzungsmehrheit den einzelnen Kantonen unbedingt, d. h. ohne Rücksicht auf die bundesgemäßen Schranken ihrer Kompetenz, das Gesetz vorschreiben kann, so braucht die Zentralisirung der Schweiz nicht erst eingeführt zu werden; sie ist es schon und zwar eine Zentralisirung der willkürlichsten Art. Denn nicht eine gemeinsame, das ganze Schweizervolk vertretende und von

diesem ausgegangene Behörde regiert dann nach diesem grundsatzlosen System die Schweiz; sondern 12 Kantone, die möglicher Weise nicht einmal die Mehrheit des Schweizervolkes repräsentiren, herrschen über die übrigen, die so ganz eigentlich zu Unterthanenlanden der ersteren werden, — ein Zustand, der auch mit dem Art. 7 des Bundesvertrags in direktem Widerspruch steht.

Noch müssen wir, bevor wir unsere Erörterung über die Jesuitenfrage schließen, dem Hauptargument der Gegner, womit sie einen Ausweisungsbeschluß zu rechtfertigen suchen, einige Aufmerksamkeit widmen. Wohl fühlend, daß das System der Tagsatzungsomnipotenz eine unhaltbare Unterstellung sei, berufen sie sich, um ihrer Sache eine bundesgemäße Form zu retten, auf einen Passus des §. 8 des Bundesvertrags, nach welchem „die Tagsatzung alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidgenossenschaft trifft." Um sodann die Gefährlichkeit des Jesuitenordens für die Sicherheit der Eidgenossenschaft darzuthun, überschütten sie denselben mit allen jenen Vorwürfen, die ihm im Laufe seiner dreihundertjährigen Existenz von seinen verschiedenen Gegnern mit Recht oder Unrecht gemacht worden sind, schildern die moralischen Grundsätze einiger seiner Kasuisten, seine ganze geistige Richtung als verderblich, und stellen hauptsächlich auf den Umstand ab, daß derselbe zur Bekämpfung des Protestantismus gestiftet worden, woraus sie eine Störung des konfessionellen Friedens der Eidgenossenschaft folgern, und vindiziren aus allen diesen Gründen der Tagsatzung, kraft der oben angeführten Bestimmung des Bundesvertrags, die Kompetenz, sich mit dieser Angelegenheit zu befassen.

Es liegt gänzlich außer dem Zweck dieser Schrift, über das Leben und Wirken des berühmten Ordens, von dem Joh. Müller sagt, daß seit dem Institut des Pythagoras nichts ähnliches in der Welt gewesen sei, in der Vergangenheit und Ge-

genwart ein Urtheil abzugeben. Sie hat sich lediglich die Untersuchung der staatsrechtlichen Frage vorgesetzt: hat die Tagsatzung die Befugniß, in dieser Angelegenheit Verfügungen zu treffen? und von diesem Standpunkte stellen wir der angeführten gegnerischen Argumentation folgende Bemerkungen entgegen. Wenn obiger Passus des §. 8 des Bundesvertrags so gedeutet werden will, daß eine Gesellschaft wegen ihrer Geschichte, ihrer geistigen Richtung oder gar wegen gewissen kasuistischen Sätzen, die vor 200 Jahren geschrieben worden sind, durch die Tagsatzung ausgewiesen werden dürfe, dann ist in der Eidgenossenschaft nicht nur die Kantonalsouveränetät, sondern sogar alle Freiheit vernichtet. Jeder religiöse oder politische oder gar nur wissenschaftliche Verein, jedwelche geistige Richtung könnte alsdann von einem gewissen Standpunkte aus als staats-, als der Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährlich bezeichnet und unter obige Bestimmung des §. 8 gezogen werden. Mit dem gleichen Recht oder Unrecht, mit welchem heute eine Partei die Ausweisung der Jesuiten von Bundeswegen betreibt, würde morgen eine andere die Ausweisung der Straußischen und Zellerischen Sekte verlangen, auf den wahrlich nicht verwerflichen Grund sich stützend, daß eine das Christenthum negirende Richtung die Grundlage der Sittlichkeit untergrabe, somit die staatliche Ordnung, die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährde. Mit noch palpablern Gründen könnte die Tagsatzung die Auflösung jener politischen Vereine beschließen, welche die revolutionäre Lehre predigen, daß ein Volk jeden Augenblick seine Verfassung und Regierung stürzen dürfe, *) und dieselbe auch zuweilen in die Praxis übertragen. Dann dürfte aber auch die Presse, von der auch leicht nachzuweisen wäre, daß sie gar oft die innere und äußere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährde, und zuletzt die ganze innere Polizei der Kantone dem Forum der Tagsatzung

*) Siehe das Organ des bernischen Volksvereins, die Berner-Zeitung v. Jahrg. 1846.

anheimfallen. Und wenn der Umstand, daß der Jesuitenorden zur Bekämpfung des Protestantismus gestiftet worden, als eine Störung der Sicherheit der paritätischen Eidgenossenschaft gedeutet werden will, so müßte eine derartige Dialektik ebenfalls zu abnormen Konsequenzen führen. Wenn der Jesuitenorden theilweise zur (geistigen) Bekämpfung des Protestantismus gestiftet worden sein mag, so wurde der Protestantismus doch wohl auch zur Bekämpfung des Katholizismus gegründet. Und wenn die religiöse Polemik, d. h. die kritische Darlegung der Unterscheidungspunkte der Konfessionen, als eine Störung der Sicherheit der Eidgenossenschaft betrachtet werden will, so trifft dieser Vorwurf nicht die Jesuiten allein, die sich in unserer Zeit damit nicht mehr als andere befassen, sondern er trifft die ganze katholische und jede andere Konfession. Denn jede Ueberzeugung auf dem religiösen wie auf dem politischen und jedem andern geistigen Gebiete sucht sich Durchbruch zu verschaffen, und die Polemik gegen den Glauben der katholischen Schweizer von Seiten der protestantischen Konfession und Sekten geht auch in der Schweiz ihren ungehemmten Gang. Das Argument, welches daher aus der angeblich polemischen Richtung des Jesuitenordens geholt werden will und die daherige gezwungene Auslegung jener Bestimmung des §. 8 des Bundesvertrags würden in ihren Folgerungen zur Unterdrückung aller Konfessionen und zur gänzlichen Aufhebung aller religiösen Freiheit durch die h. Tagsatzung führen. Wir fragen jeden Unbefangenen, ob es im Willen der Unterzeichner der Bundesakte liegen konnte, jener Bestimmung einen Sinn beizulegen, welcher zu so absurden und mit dem obersten Grundsatz des Bundesvertrages, der Kantonalsouveränetät, in Widerspruch gerathenden Konsequenzen führen würde.

Offenbar hat der besagte Passus, der durchaus nicht vereinzelt dasteht, wenn man ihn im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Theil des Paragraphen betrachtet, einen rein militärischen Zweck. Wollte man demselben aber auch eine polizeiliche

Bedeutung geben, so dürfte dieß doch nur in solchen Fällen geschehen, wo Thatsachen der Gefährdung der äußern oder innern Sicherheit der Eidgenossenschaft vorlägen. Nun fragen wir: liegen Thatsachen vor, daß von den in der Schweiz lebenden Jesuiten die äußere oder innere Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdet worden wäre? Auch der erbittertste Gegner wird diese Frage mit Nein beantworten müßen. Nicht nur liegen keine Thatsachen in dem angegebenen Sinne vor, sondern eine ganz entgegengesetzte, welche für sich allein schon die Unredlichkeit des Jesuitensturms und die Unhaltbarkeit der daherigen Vorwände in helles Licht setzt, nämlich die Thatsache, daß bis zum Jahr 1844 kein Mensch von einer Gefährdung der Sicherheit der Eidgenossenschaft durch die Jesuiten geträumt, und die Tagsatzung den urplötzlich im Gehirn eines aarg. Schulmeisters gebornen Antrag auf Ausweisung damals beinahe einhellig von der Hand gewiesen hat. Was haben die Jesuiten seither verbrochen? Sie sind eingezogen in Luzern, auf gesetzliche Weise, berufen durch die verfassungsmäßigen Behörden. Dieser Akt mag für viele, je nach ihrem Standpunkt, eine unerfreuliche Erscheinung gewesen sein; eine die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdende Handlung war er nicht, und die Thaten der Anarchie und Revolution, welche seither den Boden der Schweiz befleckt haben, waren nicht das Werk der Jesuiten. Wenn also dem Orden keine die Sicherheit der Eidgenossenschaft gefährdende Thatsachen zur Last gelegt werden können, so fällt auch jeglicher Vorwand, diese Frage, auf den Grund des §. 8 des Bundesvertrags, zu einer Bundessache zu erklären, von selbst dahin."

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Berichtigung.

Seite 23, Zeile 5 von Oben, soll es heißen: „als einige Jahre nachher von einer katholischen Gemeinde" u. s. w. statt: „eine katholische Gemeinde" u. s. w.

Förster Buchh.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Baumgartner, Gallus Jakob,

Die Jesuitenfrage und die Instruktion von St. Gallen

Rorschach 1847

Jes. 95 p
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567551-5